

# **zfwu**

**Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik**  
**Journal for Business, Economics & Ethics**

**herausgegeben von**

Dr. Thomas Beschorner (Montréal/Oldenburg)  
Markus Breuer (St. Gallen)  
Dr. Dr. Alexander Brink (Bayreuth)  
Dr. Matthias König (Hamburg)  
Dr. Olaf J. Schumann (Tübingen)

**Wissenschaftlicher Beirat**

Dr. Dr. Thomas Bausch (Berlin)  
Prof. Dr. Eilert Herms (Tübingen)  
Prof. Dr. Angelika Krebs (Basel)  
Prof. Dr. Hans G. Nutzinger (Kassel)  
Prof. Dr. Reinhard Pfriem (Oldenburg)  
Klaus Dieter Trayser (Kassel)  
Prof. Dr. Josef Wieland (Konstanz)

**Berliner Forum**

**Rainer Hampp Verlag**

**ISSN 1439-880X**

## Impressum

Zeitschrift für Wirtschafts- und  
Unternehmensethik (zfwu)  
ISSN 1439-880X

### Anschrift

Zeitschrift für Wirtschafts- und  
Unternehmensethik (zfwu)  
c/o Interfakultäres Zentrum für Ethik  
in den Wissenschaften (IZEW)  
Eberhard-Karls-Universität Tübingen  
Wilhelmstr. 19  
D-72074 Tübingen  
Tel.: +49(0)7071/29-77510  
Fax: +49(0)7071/29-5255  
E-Mail: [redaktion@zfwu.de](mailto:redaktion@zfwu.de)  
Web: [www.zfwu.de](http://www.zfwu.de)

### Herausgeber

Dr. Thomas Beschorner (Oldenburg)  
Markus Breuer (St. Gallen)  
Dr. Dr. Alexander Brink (Bayreuth)  
Dr. Matthias König (Hamburg)  
Dr. Olaf J. Schumann (Tübingen)

### Herausgeber dieser Ausgabe

Dr. Matthias König  
Markus Breuer

### Redaktionsassistentz

Kristin Vorbohle (Bayreuth)

### Covergestaltung

Steffen Anger  
Diplomdesigner, Stuttgart

### Druckerei

Gruner Druck GmbH  
Erlangen  
E-Mail: [info@gruner-druck.de](mailto:info@gruner-druck.de)

## Verlag

Rainer Hampp Verlag  
Meringzeller Straße 10  
D-86415 Mering  
Tel.: +49(0)8233-4783  
Fax: +49(0)8233-30755  
[Rainer\\_Hampp\\_Verlag@zfwu.de](mailto:Rainer_Hampp_Verlag@zfwu.de)

### Bezugsmöglichkeiten

Das Jahresabonnement (3 Ausgaben:  
April, August und Dezember) kostet  
EUR 33.75 inkl. Mehrwertsteuer und  
Versand. Studenten erhalten gegen  
jährliche Vorlage der Studienbescheini-  
gung 50% Ermäßigung. Der Bezug aus  
dem Ausland ist um EURO 4.- teurer.  
Das Einzelheft kostet EUR 14.80 frei  
Haus.

### Copyright

Alle Rechte vorbehalten.

### Hinweise für Autorinnen und Autoren

Manuskripte sind, sofern es sich um  
Erstveröffentlichungen handelt, der  
Redaktion jederzeit willkommen. Dazu  
möchten wir Sie bitten, Ihren Text  
vorher in die zfwu-Formatvorlage zu  
bringen (erhältlich bei der Redaktion  
und auf unserer Homepage) und ihn  
anschließend per E-Mail zu senden an:  
[redaktion@zfwu.de](mailto:redaktion@zfwu.de)

Jeder Beitrag unterliegt einem doppelt  
verdeckten Gutachterverfahren. Publi-  
kationssprachen sind Deutsch und  
Englisch.

Weitere Informationen und Autoren-  
hinweise finden Sie unter:

**[www.zfwu.de](http://www.zfwu.de)**

## Editorial

Die Vielfalt der wirtschafts- und unternehmensethischen Thematik stellt das vorliegende Heft der *zfwu* fast exemplarisch dar. Es ist eine offene und damit themenungebundene Ausgabe. Das Spektrum reicht von der Entwicklungspolitik (Ulrich) über die Kriminalprävention in Unternehmen (Bussmann), dem grundsätzlichen Verhältnis von Unternehmensethik zu Controlling (Schäffer), bis hin zur Corporate Social Responsibility (Lunau) und dem Guten Leben (Thorhauer). Auch methodisch wird ein weiter Bogen gespannt: den abstrakten philosophischen Überlegungen von Thorhauer steht die vornehmlich empirische Argumentation Bussmanns gegenüber. Dazwischen bewegt sich Lunau, der das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis anhand einer empirischen Studie reflektiert.

Allen Beiträgen gemein sind die neuen Entwicklungen, die aufgezeigt werden: Bekannte Ansätze werden auf neue Themen bezogen (Ulrich) oder neue Themen angestoßen (Schäffer, Thorhauer) ebenso wie auf bekannte Themen mit einer neuen Sichtweise geschaut (Bussmann). Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass in dieser Ausgabe der *zfwu* etablierte Diskutanten der Wirtschafts- und Unternehmensethik ebenso zu Wort kommen wie Wissenschaftler aus entfernteren Nachbardisziplinen (Controlling, Schäffer; Kriminologie, Bussmann) als auch Nachwuchswissenschaftler (Thorhauer) oder Praktiker (Lunau).

Den Anfang macht Peter Ulrich mit seinem Hauptbeitrag „Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive“. In Auseinandersetzung mit J.Rawls und A.Sen plädiert er für die Einführung von Wirtschaftsbürgerrechten, die den entfesselten Markt zivilisieren helfen sollen. Aus dieser Perspektive gesehen sind nach Ulrich alle Länder Entwicklungsländer. In einem längeren Korreferat antwortet Thomas Kesselring den Ausführungen von Ulrich. Aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive ergänzt er die Ideen von Ulrich und hinterfragt sie kritisch. Dabei wird deutlich, dass noch viele praxisorientierte Fragen zu klären sind.

Controlling und Unternehmensethik wurden bisher kaum im Zusammenhang diskutiert. Zu fern scheinen sie auseinander zu liegen. Utz Schäffer aus Oestrich-Winkel thematisiert das grundlegende Verhältnis beider Disziplinen. Dabei bezieht er sich auf den rationalitätsorientierten Ansatz des Controlling, der Anknüpfungspunkte zur Unternehmensethik entstehen lässt. Einerseits gibt nach Schäffer die Unternehmensethik den Rahmen vor, innerhalb derer das Controlling agiert, andererseits kann und muss das Controlling innerhalb des Rahmens auch unternehmensethische Aktivitäten bremsen. Harald Dyckhoff und Heinz Ahn beschäftigen sich in ihrem Korreferat aus Sicht des Umweltcontrollings mit dem Artikel von Schäffer. Sie stimmen seinen Grundaussagen zu und ergänzen die Überlegungen aus der langjährigen Erfahrung des Umweltcontrollings heraus.

Wirtschaftskriminalität ist eines der Themenfelder, an dem die Notwendigkeit einer Unternehmensethik in der aktuellen Diskussion festgemacht wird. Mit Kai-D. Bussmann beschäftigt sich ein Kriminologe mit dem Thema. Ihm geht es um die Vorbeugung von Wirtschaftskriminalität. Unter Hinzuziehung einer Reihe von empirischen

Erkenntnissen plädiert er für die Vermittlung von Werten und Normen zur Kriminalitätsprävention und relativiert die Bedeutung von rechtlichen Strafen. Dieser Argumentation folgt auch der Korreferent Martin Thomé. Er fragt weiterführend danach, wie denn eine Werteorientierung in das Unternehmen kommt. Damit plädiert auch Thomé für die Notwendigkeit einer individualethischen Dimension der Unternehmensethik, ohne andere Dimensionen wie institutionelle Regelungen zu vernachlässigen.

Der Praxisbeitrag stammt von York Lunau und Florian Wettstein. Anhand einer empirischen Studie zur Corporate Social Responsibility beschäftigen sie sich mit dem Brückenbau zwischen Wissenschaft und Praxis. Sie gehen von den unterschiedlichen Arbeitskulturen aus: Vollständigkeit sowie intersubjektive Nachprüfbarkeit hier und das Bedürfnis nach eindeutiger Information sowie Entscheidungsdruck dort. Das produktive Aufeinander-Einlassen der unterschiedlichen Perspektiven beschreiben Lunau und Wettstein anhand ihres Beispiels.

Einen aufgeklärten Materialismus vertritt Yvonne Thorhauer. Sie bereichert die wirtschaftsethische Grundlagendebatte um die Positionen von Schopenhauer, Nietzsche und Freud. Die dialektische Methode hilft ihr dabei ohne abstrakte Prämissen auszukommen und die wirtschaftliche Praxis gleichzeitig ernst zu nehmen. Zudem plädiert Thorhauer in ihrer Dissertationsvorstellung für die Stärkung der eigenverantwortlichen Denkweise, statt sich auf institutionelle Regeln zu verlassen.

Die Perspektiven-Ausgabe der *zfwu* wird abgerundet durch die Vorstellung einer neuen Professur in Lausanne für Unternehmensethik. Der Lehrstuhlinhaber Guido Palazzo stellt die dortigen Inhalte in Lehre und Forschung vor. Die Wirtschafts junior Deutschlands haben sich in 2003 mit dem Thema „Der Wert des Menschen im Unternehmen“ befasst. Matthias Schmidt und Olaf Novak berichten von den Intentionen dieser Veranstaltungsreihe.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre  
Matthias König und Markus Breuer

## NEUE ENTWICKLUNGEN IN DER UNTERNEHMENSETHIK

hrsg. von Matthias König und Markus Breuer

Hauptbeitrag

### **Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung? - Eine wirtschaftsethische Perspektive**

8

*Peter Ulrich*

Gute Entwicklung ist in erster Linie ein gesellschaftliches, nicht ein ökonomisches Projekt. Im Lichte des Ideals einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger sind alle Länder noch „Entwicklungsländer“. Während der Zeitgeist die entwicklungspolitische Frage ökonomisiert, argumentiert dieser Beitrag gerade umgekehrt für die Perspektive einer „zivilisierten“ Marktwirtschaft. Für diese sind sozioökonomische Bürgerrechte (Wirtschaftsbürgerrechte) grundlegend, welche die Bürger einerseits zur chancengleichen Integration in die Volkswirtschaft und andererseits zur partiellen Emanzipation aus den Funktionszwängen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs ermächtigen. Erst auf ihrer Basis wird der Übergang von einer (Sachzwang-) „Ökonomie der Lebensnot“ zu einer pluralistischen „Ökonomie der Lebensfülle“ möglich.

Korreferat

### **„Was ist ‚gute‘ sozioökonomische Entwicklung?“ aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive**

23

*Thomas Kesselring*

Beitrag

### **Kriminalprävention durch Business Ethics - Ursachen von Wirtschaftskriminalität und die besondere Bedeutung von Werten**

35

*Kai-D. Bussmann*

Der Beitrag stellt die Ursachen von Wirtschaftskriminalität dar und vergleicht insbesondere verschiedene Ansätze zur Kriminalprävention in Unternehmen. Hierzu wird das präventive Potenzial von persönlichkeitsprognostischen Verfahren, Kontrollmaßnahmen, Corporate Identity sowie von Business Ethics diskutiert. Es zeigt sich, dass eine effektive Kriminalprävention ohne die überzeugende Vermittlung von Werten im Unternehmen nicht auskommt.

Korreferat

### **Normen, Werte, Orientierung**

51

*Martin Thomé*

- 55 Beitrag  
**Zum Verhältnis von Unternehmensethik und Controlling**  
*Utz Schäffer*
- Der Beitrag analysiert das bislang in der Literatur vernachlässigte Verhältnis von Unternehmensethik und Controlling. Dabei wird zum einen deutlich, dass Controlling durch Unternehmensethik begrenzt wird: sowohl die Festlegung des übergeordneten Zwecks als auch die Auswahl der geeigneten Mittel muss wertrational und damit insbesondere auch ethisch begründeten Anforderungen genügen. Zum anderen muss Controlling im so gesetzten Rahmen moralisches Handeln begrenzen, wenn sich dieses nicht rechnet, und proaktiv unterstützen bzw. anregen, wenn es einen positiven Beitrag zum Unternehmensgewinn erwarten lässt oder wenn korrespondierende ethische Prinzipien zu den obersten Zielen des Unternehmens zählen. In beiden Fällen kommt dem Einsatz der Instrumente des Controlling eine zentrale Rolle zu.
- 72 Korreferat  
**Anmerkungen zum Verhältnis von Unternehmensethik und Controlling**  
*Heinz Abn und Harald Dyckhoff*
- 77 Praxisbeitrag  
**Bevölkerungsumfrage „Soziale Unternehmensverantwortung“ - Pragmatische Überlegungen zur unternehmensethischen Forschung als Interaktionsprozess zwischen Akademikern und Wirtschaftsvertretern**  
*York Lunau und Florian Wettstein*
- Das Ringen um aner kennenswerte Handlungsorientierungen wird immer mehr zum Bestandteil des Unternehmensalltags. Akademische Inputs hierzu gelingen nicht immer in konstruktiver Weise. Illustriert mit Bezügen auf eine derzeit entstehende Studie zur sozialen Unternehmensverantwortung stellt dieser ‚Praxisbeitrag‘ hierzu einige Grundüberlegungen an – themenbedingt bewusst von akademisch-pragmatischer Natur.
- 88 Dissertationsprojekt  
**Nonkonformistische Ethik - Die Bedeutung eines aufgeklärten Materialismus für moralphilosophische Überlegungen zur Wirtschaftspraxis**  
*Yvonne Thorbauer*  
*Die Autorin im Gespräch*

Praxisprojekt	
<b>Der Wert des Menschen im Unternehmen. Wirtschaftsunioren suchen nach einem zeitgemäßen Führungsverständnis.</b>	102
<i>Olaf Novak und Matthias Schmidt</i>	
Institut	
<b>Unternehmensethik an der Ecole des Hautes Etudes Commerciales der Universität Lausanne – Ein Kurz-Portrait</b>	104
<i>Guido Palazzo</i>	
Call for Papers	106

# Was ist „gute“ sozioökonomische Entwicklung?

## Eine wirtschaftsethische Perspektive \*

PETER ULRICH\*\*

### *What is „good“ socio-economic development?*

*Good development primarily is not an economic project, but a societal one. This is a general and infinite challenge to all countries. Not economic growth, but the establishment and development of civil rights is the crucial requirement in order to grant the status of free and equal citizens. Only on this base can they pursue a self-determined concept of a good life. Civil rights also relate to the „economic life“. Economic and social rights are constitutive for a „civilized“ market economy because the forces of „free market“ tend to undermine the unfulfilled project of a well-ordered society of free and equal citizens. This paper argues for a double empowerment of citizens: the right and real chance to integrate themselves into markets as well as the right and chance to (partially) emancipate themselves from the economic constraints of market competition. This dual orientation of socio-economic development is important not only for underdeveloped countries, but also industrially advanced countries which also need a new frame of „socio-economic citizen rights“. Industrial countries need to develop from a (more and more socially desintegrating) „economy of essential lack“ to an „economy of vital fullness“ for everybody.*

*Key words: Civilized Market Economy, Development, Economic Ethics, Empowerment, Socio-economic Rights*

### 1. Perspektive und Problemstellung

An die überaus vielschichtige entwicklungspolitische Problematik hat sich die jüngere wirtschaftsethische Debatte noch kaum umfassend herangewagt. Einer der Gründe dafür mag sein, dass Wirtschaftsethikern und -ethikerinnen eine spezifische „Dritte Welt“-Kompetenz und Erfahrung, die über touristische Eindrücke in unter- oder fehlentwickelten Ländern hinausgeht, in der Regel fehlt. Das gilt auch für den hier Schreibenden. Vielleicht aber ist gerade der allgemeine wirtschaftsethische Blick auf die grundlegenden Orientierungsfragen der Entwicklungspolitik besonders fruchtbar. Die Perspektive, die hier erprobt werden soll, lässt sich auf folgenden elementaren Gedanken bringen: *Alle* Länder sind „Entwicklungsländer“. Keines ist am Ende der Geschichte angelangt; alle stehen sie immer wieder vor der Frage, *wobin* sie sich denn weiter entwickeln wollen, also welche gesellschaftliche *Fortschrittsidee* sie politisch ver-

---

\* Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag an der Kadertagung der Schweizerischen Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) am 16. Januar 2004.

\*\* Prof. Dr. Peter Ulrich, Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen, Guisanstr. 11, CH-9010 St. Gallen, Tel.: +41-71-224 26 44, Fax: +41-71-224 28 81, E-Mail: peter.ulrich@unisg.ch, <http://www.iwe.unisg.ch>.

folgen sollen. Diese Frage stellt sich heute erneut auch für die wirtschaftlich „fortgeschrittenen“ OECD-Länder. Etwas zugespitzt formuliert, geht die reale Entwicklung derzeit eher in Richtung der weltweiten Universalisierung als der Überwindung von gesellschaftlichen Drittwelt-Verhältnissen: Im Zeichen eines marktradikalen Wirtschaftsliberalismus wird in nahezu allen Ländern die *soziale Desintegration*, also eine sich immer weiter öffnende soziale Schere, mehr oder weniger direkt als der Preis ausgegeben, der für den wirtschaftlichen „Fortschritt“, was immer dieser bedeuten mag, zu zahlen sei. Die entwicklungspolitische Frage holt also faktisch auch die – angeblich – „hoch entwickelten“ Länder zunehmend wieder ein.

Im Kern geht es dabei um normative Orientierungsprobleme. Der *grundlegende* Beitrag, den die Wirtschaftsethik hierzu vielleicht einbringen kann, betrifft die ethisch-politisch-ökonomische *Begründung* bzw. die begründete Kritik der impliziten oder explizit definierten Vorstellungen von guter Entwicklung. Dafür ist es wesentlich, einen ganzheitlichen Horizont zu wahren, geht es doch letztlich um die Ermöglichung eines insgesamt „guten“ Lebens für alle Menschen. Zwar soll unser Thema auf die *sozioökonomischen* Voraussetzungen dementsprechend verstandener guter Entwicklung eingeschränkt bleiben. Aber das schafft keineswegs eine so trennscharfe Problemeingrenzung, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Die Vorstellung einer eigenständigen ökonomischen Perspektive und Problemstellung ist aus der Sicht des hier vertretenen Ansatzes der Integrativen Wirtschaftsethik (Urich 2001) nämlich selbst schon ein Teil des Problems. Denn es stellt sich ja wiederum die Frage nach unserem normativen Vorverständnis einer „guten“, lebens- und gesellschaftsdienlichen Wirtschaftsweise und Wirtschaftsordnung. Die Kriterien „guter“ Ökonomie *rein* ökonomisch definieren zu wollen, entspricht zwar dem Selbstverständnis der heutigen, sich als autonome Disziplin wädhenden Standardökonomik neoklassischer Prägung, doch es handelt sich dabei im Ansatz eigentlich um einen *ökonomistischen Zirkel*, wie schon der Kölner Sozialökonom Gerhard Weisser (1978: 574) genau begriff:

„Wie gelangen wir zu Postulaten für die Wirtschaftspolitik? Eine auch heute noch weit verbreitete Meinung glaubt, dass die Postulate zur Gestaltung des Wirtschaftslebens aus unserem Wirtschaftsdenken gewonnen werden können und müssen. (...) Diese Meinung nennen wir *Ökonomismus*.“

Ökonomismus ist also – wie die meisten -ismen – nichts besonders Gutes. Gemeint ist damit die Verabsolutierung und normative Überhöhung des ökonomischen Gesichtspunkts zum einzigen Kriterium guten Wirtschaftens. Oder wie man auch sagen könnte: Ökonomismus ist der Glaube der ökonomischen Rationalität an nichts als sich selbst.

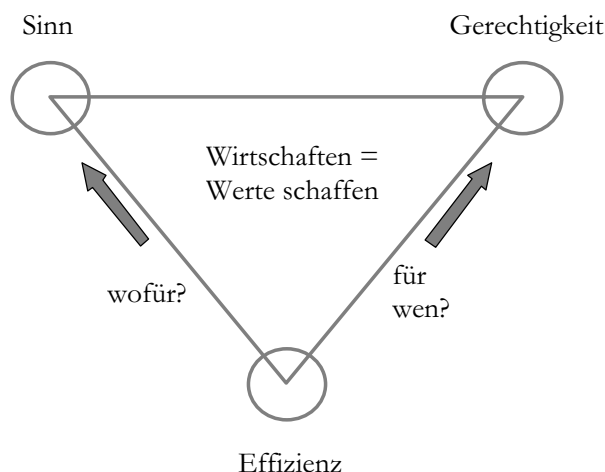
## **2. Vom entwicklungspolitischen Ökonomismus zu den Grundfragen einer guten sozioökonomischen Entwicklung**

Jeder denkbare Begriff von „gutem“, „vernünftigem“ oder „effizientem“ Wirtschaften impliziert wiederum bestimmte normative Hintergrundannahmen: Wirtschaften heißt *Werte schaffen* – aber *was für Werte* sollen *für wen konkret* geschaffen werden? Die ökonomistische Verkürzung dieser normativen Orientierungsfragen hilft uns nicht weiter, denn sie ist gleichbedeutend mit der Ausblendung der zentralen Entwicklungsfragen.

Die erste Teilfrage lautet: *Welche* Werte sind wirtschaftend zu vermehren? Beantworten können wir sie immer nur unter dem *sinngewandten* Horizont eines konkreten *kulturellen Lebensentwurfs*. Das ökonomistische Moment der Standardökonomik besteht diesbezüglich darin, den Blick auf Tauschwerte zu verengen, also auf Güter, die man am Markt kaufen kann und die deshalb einen *Preis* haben. Das „gute Leben“ im Ganzen übersteigt jedoch wesensgemäß alle materiellen Bewertungsmöglichkeiten. Schon Kant (1785/1978: 68) hat das in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* auf den Punkt gebracht:

„Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen *Preis* oder eine *Würde*. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als *Äquivalent*, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein *Äquivalent* verstattet, das hat eine *Würde*.“

Das impliziert den Primat ethisch orientierter und rechtsstaatlicher Politik vor der Eigenlogik des Marktes. Um es auf eine einfache Formel zu bringen: Der Markt kann nicht „wissen“, wofür und für wen er „effizient“ sein soll; das müssen wir ihm in einer zivilisierten Gesellschaft politisch *vorgeben*, und zwar in den erwähnten beiden Dimensionen (*Abb. 1*). Ökonomen plädieren ungeachtet solcher kategorialer Differenzen und Rangordnungen mehr oder weniger radikal dafür, eine gute Entwicklung mit größtmöglichem Wirtschaftswachstum gleichzusetzen. „Entwicklungspolitik“ *reduziert* sich dann auf die Entfesselung marktwirtschaftlicher Leistungsanreize und -zwänge. Eine solche verkehrte *Ökonomisierung der entwicklungspolitischen Perspektive* ist, ironisch ausgedrückt, bereits weit vorangekommen. Es ist insofern wohl die systematisch erste Aufgabe der Wirtschaftsethik im Themenzusammenhang, einem solchen *entwicklungspolitischen Ökonomismus* kritisch auf den normativen Grund zu leuchten und ihn zu „entzaubern“.



*Abb.1: Magisches Dreieck vernünftigen Wirtschaftens (eigene Quelle)*

Das bringt uns zur zweiten elementaren normativen Dimension wirtschaftlichen Werteschaffens, die mit der Teilfrage angesprochen ist, *für wen konkret* Werte zu schaffen sind. Jede mögliche Antwort darauf impliziert ein bestimmtes Leitbild einer *wohlgeordneten (Welt-) Gesellschaft*, die zu entwickeln und in die eine *legitime* „Volkswirtschaft“ (bzw. Weltwirtschaft) *einzubetten* ist. Ein solches Leitbild zu begründen, ist Aufgabe der politischen Philosophie. Hier besteht die ökonomistische Problemreduktion, wie sie die Standardökonomik vornimmt, schlicht und einfach darin, sich den marktwirtschaftlichen Vorteilstausch *macht- und konfliktfrei* vorzustellen, womit sich alle Fragen gesellschaftlicher *Gerechtigkeit* auf solche der wirtschaftlichen *Effizienz* verkürzen lassen.

In der harmonistischen Idealwelt der neoklassischen Ökonomie braucht die Frage, *für wen* Marktlösungen gut und für wen sie vielleicht schlecht sind, gar nicht gestellt zu werden, denn sie sind definitionsgemäß stets *für alle* gut. Die Axiomatik ist simpel: Man braucht nur zu unterstellen, dass bei einem marktwirtschaftlichen Vorteilstausch beide Seiten, Käufer wie Verkäufer, aus freiem Willen miteinander ins Geschäft kommen und dass sie dieses nur tätigen, wenn es ihnen nützt, und schon lässt sich messerscharf schließen: Das Rezept *mehr Markt* ist *für alle* gut! Am besten würde man aus dieser ökonomistischen Perspektive die ganze Gesellschaftsordnung dem „Marktprinzip“ unterwerfen, also eine *totale Marktgesellschaft* schaffen, dann gibt es definitionsgemäß nur Gewinner, keine Verlierer. Kein Geringerer als der schwedische Entwicklungsökonom und Nobelpreisträger Gunnar Myrdal (1932/1976: 48, 113, 129, 188) hat dies schon vor mehr als 70 Jahren treffend die *kommunistische Fiktion* des Wirtschaftsliberalismus genannt. Es ist die (Gemeinwohl-) Fiktion einer einheitlichen volks- oder gar weltwirtschaftlichen Zwecksetzung, *als ob* die Gesellschaft wie ein Mann (nämlich ein Homo oeconomicus) handeln würde. Heute tritt diese Fiktion vor allem im Gewand der fast von allen realpolitischen Parteien geteilten Ansicht auf, *Wirtschaftswachstum* sei das entscheidende Rezept zur Lösung der meisten *gesellschaftlichen* (und sozialstaatlichen) Probleme. Noch immer, ja vielleicht heute mehr denn je, prahlen die Bemühungen einer (nachholenden) wirtschaftsethischen Aufklärung dieser Metaphysik des Marktes bei deren gläubigen Fundamentalisten wirkungslos ab – zu blind macht solche Metaphysik für die sozioökonomische Lebenswirklichkeit und zu mächtig sind offenbar die Interessen, deren scheinbarer Rechtfertigung die Ideologie des „freien“ Marktes dient. Ein Hinweis auf das davon weitgehend geprägte, entwicklungspolitisch höchst fragwürdige Wirken von Institutionen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) soll hier genügen (Stiglitz 2002).

Was stimmt denn nicht an der Ideologie der totalen Marktgesellschaft? Der zentrale Punkt ist, dass sich die ethische Vernunft nicht auf ökonomische Rationalität reduzieren lässt (*Abb. 2*). Die marktwirtschaftliche „Tauschgerechtigkeit“ – mit Kant: „was ein Äquivalent verstatet“, also der Äquivalententausch – ist eben immer nur eine *relative*. Ob der *Status quo* der „gegebenen“ *terms of trade* als solcher gerecht ist, wird ausgeblendet. Doch genau dies ist für eine wohlgeordnete Gesellschaft grundlegend, und zwar gleich in doppelter Weise: Zum einen geht es um die Tauschverhältnisse *im* Markt – man denke an das oft sehr unterschiedliche Verhältnis zwischen „Anbietern“ und „Nachfragern“ von Arbeitskraft auf Arbeitsmärkten und die entsprechend unterschiedlichen „Preise“ für Arbeit (Löhne); wir bezeichnen das aus wirtschaftsethischer Perspektive (im Unterschied zu den Ökonomen, die das Phänomen wie gesagt weg-

definiert haben) als *marktinterne (Macht-) Effekte* (Thielemann 1996: 19, 273ff.; Ulrich 2001: 194, 191ff., 373f.). Zum andern geht es um *externe Effekte* des marktwirtschaftlichen Vorteilstausches auf Dritte, die ungefragt Kosten materieller oder immaterieller Art mitzutragen haben, ohne gleichzeitig am Nutzen der verursachenden Geschäftsvorgänge zu partizipieren – es sei denn, sie haben die *Macht*, sich für die ihnen zugemuteten Schädigungen von den Verursachern „entschädigen“ zu lassen.

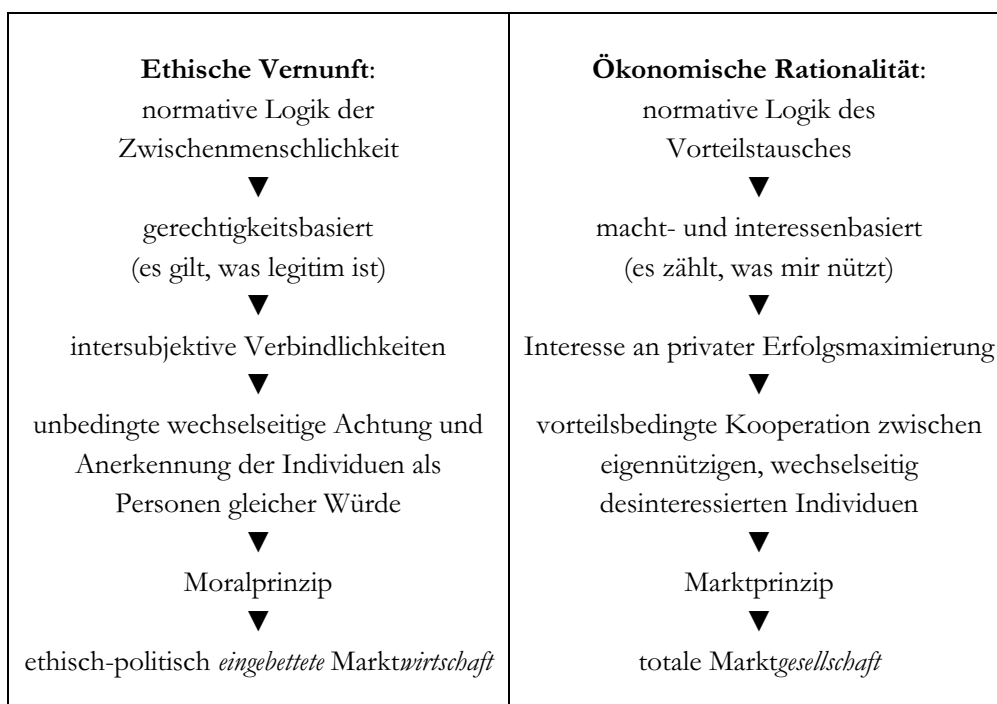


Abb. 2: *Ethische Vernunft vs. ökonomische Rationalität (eigene Quelle)*

Woher aber kommt diese Macht, wenn nicht aus – selbst immer schon legitimationsbedürftiger – wirtschaftlicher (Geld-) Macht? Die systematisch entscheidende Antwort lautet: aus *Recht*. Es kommt also darauf an, die Menschen rechtsstaatlich zu *ermächtigen*, ihre legitimen Ansprüche in die marktwirtschaftlichen Prozesse einzubringen. „Empowerment statt Almosen“ – dieses treffliche Motto habe ich zu meiner Freude auch in den offiziellen Grundsatzpapieren der schweizerischen Entwicklungspolitik gefunden („Partnerschaften für die Zukunft“ und „Strategie 2010“ der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit). Sozioökonomische Ermächtigung oder Empowerment beruht m. E. auf drei grundlegenden Komponenten: auf personaler *Befähigung*, auf gesellschaftlicher *Berechtigung* sowie auf allen Menschen zugänglichen *öffentlichen Infrastrukturen* eines Landes (Abb. 3). Diese drei Momente bestimmen wesentlich über den Zugang der Menschen zu den Ressourcen und Gütern, die sie für ihre existenzielle Selbstbehauptung benötigen (Ulrich 1999; ders. 2002: 88f.). Die Befähigung der Menschen zur Selbstbehauptung im „Wirtschaftsleben“ verweist natürlich ihrerseits auf

das wirtschaftsethisch gebotene Grundrecht aller Menschen auf Bildung und Ausbildung. Es lässt sich daher sagen: Eine lebensdienliche Marktwirtschaft ist von Grund auf als ein *Rechtssystem* zu denken und ordnungspolitisch zu gestalten.

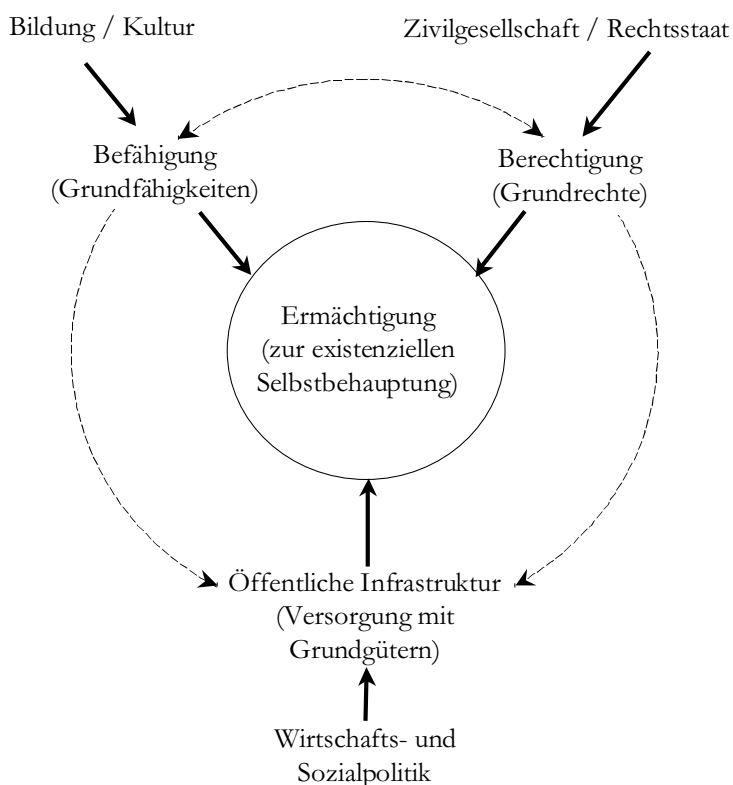


Abb. 3: Entwicklung als dreidimensionaler Ermächtigungsprozess (eigene Quelle)

### 3. Ein rechtebasierter Ansatz sozioökonomischer Entwicklung

Ein solcher *rechtebasierter Ansatz* sozioökonomischer Entwicklung hat den systematischen Vorteil, dass er zunächst von kulturspezifischen, inhaltlichen Vorstellungen vom „guten Leben“ mehr oder weniger frei ist, indem er das allgemeine (Fortschritts-) Kriterium von Entwicklung gerade in der Ermächtigung der Menschen, ein *selbstbestimmtes Leben führen zu können*, sieht. Im Unterschied zu älteren Auffassungen von bloß kompensatorischer, Not lindernder „Entwicklungshilfe“ rückt damit eine *emanzipatorische* Perspektive in den Vordergrund, die an den ursächlichen *Voraussetzungen* der wirtschaftlichen Selbstbehauptung aller Gesellschaftsmitglieder in einem Land sowie aller Länder im globalen „Standortwettbewerb“ ansetzt. Im Fokus stehen dann nicht mehr unmittelbar die existenziellen *Grundbedürfnisse* der Menschen, sondern eben die erforderlichen *Grundfähigkeiten und Grundrechte*, von denen ihre *reale Freiheit* zur Verfolgung eines selbst gewählten Lebensentwurfs abhängt. Oder umgekehrt ausgedrückt: Armut,

Not und Elend werden wahrgenommen als Symptom *struktureller Ohnmacht*, sich selber zu helfen; als „Mangel an Verwirklichungschancen“, d.h. an „substanziellen Freiheiten, (...) ein mit Gründen erstrebtes Leben zu führen“, wie es Nobelpreisträger Amartya Sen (2000: 110), der wohl führende Entwicklungsökonom der Gegenwart, formuliert.<sup>1</sup> Er selbst (in allerdings eher rudimentärer Weise) sowie die amerikanische Philosophin Marta Nussbaum (1999) haben Ansätze vorgelegt, die Entwicklung als Erweiterung realer Freiheit begreifen und als deren konstitutive Basis ein Bündel von Grundfähigkeiten postulieren. Was beide aber bisher kaum geleistet haben, ist die weiterführende Aufgabe, solchen Grundfähigkeiten im „Wirtschaftsleben“ entsprechende wirtschaftliche und soziale Grundrechte oder *Wirtschaftsbürgerrechte*, wie ich sie nennen möchte (Ulrich 2001: 244, 259ff.), zuzuordnen.

Die spezifisch wirtschaftsethische Herausforderung und Begründung solcher Wirtschaftsbürgerrechte besteht in der Einsicht, dass die Marktwirtschaft per se das grundlegende Anforderungskriterium des *politischen Liberalismus* im Sinne von Rawls (1998) nicht erfüllt, nämlich dass die Grundstruktur der Gesellschaft und der Staat gegenüber den verschiedenen Lebensentwürfen und Weltanschauungen in einer offenen Gesellschaft *neutral* und insofern unparteilich sein sollen. Die Sachlogik des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs ist hochgradig *strukturell parteilich* für eine unternehmerische Lebensform, die in der erfolgreichen (Selbst-) Positionierung im Markt ihren Lebensinhalt findet (Ulrich 2001: 148ff., 225ff.). Im weitesten Sinne des Begriffs kann dabei jedermann als potenzieller „Unternehmer seiner Arbeitskraft“ betrachtet werden – und genau dies fordern natürlich die Anhänger der Doktrin einer totalen Marktgesellschaft auch von uns allen. Doch es haben einerseits nicht alle gleich viel „verwertbares Kapital“ (sei es Finanz-, Real- oder Humankapital) und andererseits hat nicht jeder Entwurf des guten Lebens die gleiche Affinität zur Idee der unternehmerischen Selbstverwirklichung im Wettbewerb mit anderen, wie sie namentlich der angelsächsischen Kultur eigen ist: Die Einen *wollen* „unternehmerisch“ leben, da dies ihrem verinnerlichten Lebensentwurf entspricht, während die Anderen es unter dem Zwang der existenziellen Selbstbehauptung im Wettbewerb, entgegen ihrer möglicherweise ganz anderen Lebensphilosophie, tun *müssen*.

Diese prinzipielle Chancenasymmetrie zwischen verschiedenen Lebensformen unter marktwirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen stellt einen entscheidenden Einwand gegen die politisch-liberale Qualität eines Wirtschaftsliberalismus dar, der zentral auf die Kräfte des „freien Marktes“ setzt. Ein total „freier“ Markt wäre ein totaler lebenspraktischer Sachzwangszusammenhang. Genau deshalb gilt es der allgemeinen Bürgerfreiheit den Vorrang vor den „Sachzwängen“ des Marktes einzuräumen – mittels rechtsstaatlich gewährleisteter, starker Wirtschaftsbürgerrechte.

#### **4. Doppelte Ermächtigung: Ein dualistisches Entwicklungskonzept**

Unverkürzt konzipierte Wirtschaftsbürgerrechte haben angesichts der strukturellen Parteilichkeit des Marktes eine *doppelte Ermächtigungsfunktion* zu erfüllen (*Abb. 4*): Einerseits sollen sie allen Menschen die chancengleiche *Integration* in den volkswirtschaftli-

---

<sup>1</sup> Der gegenüber der deutschen Ausgabe treffendere Originaltitel des Buchs von Sen lautet *Development as Freedom* (New York 1999).

chen Produktions- und Konsumtionsprozess eines Landes ermöglichen, damit die „Volkswirtschaft“ ihren Namen als Wirtschaft des Volkes verdient. Und andererseits sollen Wirtschaftsbürgerrechte allen Menschen, die das aufgrund ihres kulturellen Lebensentwurfs wünschen, wenigstens die partielle *Emanzipation* aus den Funktionszwängen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs ermöglichen.

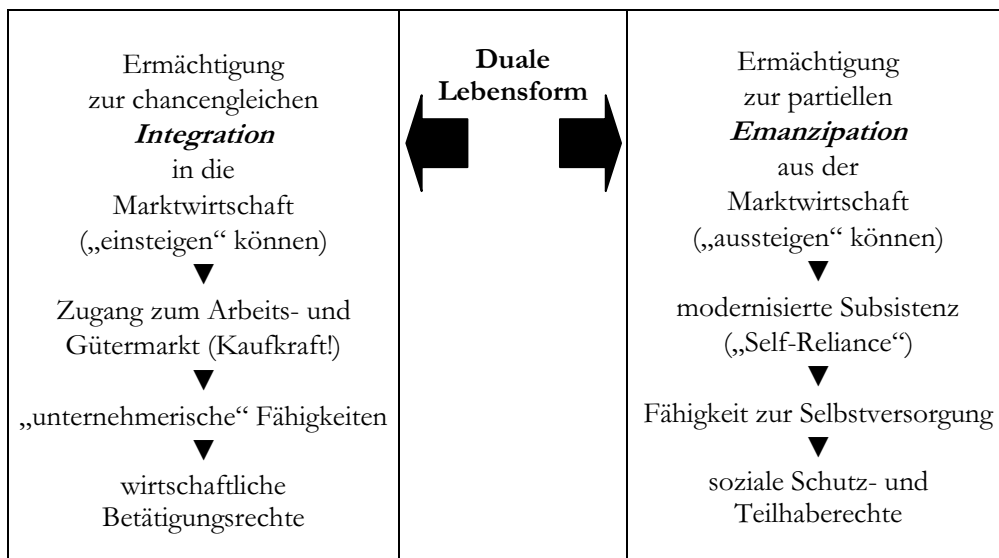


Abb. 4: Die doppelte Ermächtigungsfunktion von Wirtschaftsbürgerrechten (eigene Quelle)

Dem Vorschlag einer solchen Doppelrichtung der zu fördernden sozialökonomischen Grundfähigkeiten und der korrespondierenden Grundrechte – also teils zur Integration in die Marktwirtschaft, teils zur Emanzipation aus ihr – liegt der Leitgedanke einer *dualen Lebensform* zugrunde, die weder einseitig (wie der Neoliberalismus) auf die Selbstbehauptung *im* Markt noch ebenso einseitig auf „Self-Reliance“ und modernisierte Selbstversorgung *außerhalb* der marktwirtschaftlichen Geldökonomie setzt, sondern die Verbindung einer Teilnahme möglichst *aller* Bürger am marktwirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozess mit dem Ziel ihrer Befähigung und Ermächtigung zur partiellen subsistenzwirtschaftlichen Selbstversorgung (in moderner Form) anstrebt: Zugang zum Arbeits- und Gütermarkt einerseits und die Wahrung oder Wiederherstellung einer gewissen Unabhängigkeit von der konsumtiven Versorgung über den Markt sind gleichermaßen sinnvoll, um möglichst allen Bürgern ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges „Wirtschaftsleben“ zu sichern. Eine solche duale Lebensform aller Mitglieder einer Gesellschaft darf wohl als die sozial gerechtere und volkswirtschaftlich tragfähigere Alternative zu einer vertikal dualisierten Gesellschaftsstruktur (sozial gespaltene, desintegrierte Gesellschaft) gelten (Ulrich 1993: 452ff.). Dieser dualistische Ansatz sprengt und überwindet auch das herkömmliche politische Links/Rechts-Schema, was ihn realpolitisch durchaus chancenreich machen könnte:

- Einerseits geht es um die Entfaltung „*unternehmerischer*“ *Fähigkeiten* und die Gewährleistung von *wirtschaftlichen Grundrechten auf selbständige unternehmerische Tätigkeit* für jedermann, ebenso auf (nicht notwendigerweise unbeschränktes) Grund- und Produktiveigentum und auf möglichst einfachen Kapital- und Kreditzugang (Venture Capital und Geschäftskredite inkl. „Mikrokredite“ nach dem Muster der Grameen-Bank; vgl. Yunus 1998). Als staatliche Rahmenbedingungen hinzukommen müssen die allgemeine (wenn auch wiederum keineswegs grenzenlose) Handels- und Gewerbefreiheit, unterstützende Ausbildungs- und Beratungsangebote für Jungunternehmer und nicht zuletzt möglichst unbürokratische administrative Verfahren der Genehmigung von Unternehmensgründungen, Investitionen usw., damit eine von freien und buchstäblich „unternehmungslustigen“ Bürgern eigeninitiativ in Gang gebrachte „Marktwirtschaft von unten“ (de Soto 1992: 313ff.) aufblühen kann.
- Andererseits geht es aber zugleich, ohne dass dies ein Widerspruch dazu wäre, um komplementäre *soziale Schutz- und Teilhaberechte*, die auch jenen Menschen, die sich im Markt nicht selbstständig zu behaupten vermögen, menschenwürdige Lebensbedingungen gewährleisten. Das kann in Form sozialstaatlich gewährleisteter Rechte auf ein bedingtes oder unbedingtes Grundeinkommen erfolgen oder, soweit eine Volkswirtschaft dies aufgrund unzureichender Produktivität noch nicht tragen kann, in Form der Bereitstellung einer einfachen öffentlichen Infrastruktur. Diese soll den Menschen, die den Einstieg in die Erwerbswirtschaft nicht schaffen, zumindest eine existenzsichernde subsistenzwirtschaftliche Selbstversorgung ermöglichen, was aber gerade in Drittweltländern oft mit politisch kaum weniger brisanten Voraussetzungen einer Reform des Bodeneigentums zusammenhängt (Zugang zu öffentlichem Pflanzboden als Ernährungsgrundlage, zu gemeinschaftlich genutzten Maschinen und Werkzeugen, zu kostenfreier Elementarbildung und medizinischer Versorgung usw.).

Die Pointe dieses dualistischen Weges liegt im untrennbaren Verbund beider Richtungen sozioökonomischer Befähigung und Berechtigung. Dieser Leitidee kommt wegen ihres Grundgedankens möglichst niedriger Zugangsschranken zu unternehmerischer Tätigkeit bei gleichzeitiger partieller Befreiung aller Menschen aus dem Zwang, sich bedingungslos auf dem Markt „verkaufen“ zu müssen, auch für die hochentwickelten Volkswirtschaften eine rasch wachsende Aktualität zu, stellt hier doch die stetig zunehmende Produktivität des marktwirtschaftlichen Systems immer weniger die Lösung und immer mehr das zentrale gesellschaftspolitische Problem dar – infolge der Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen ebenso wie der Überforderung von immer mehr Menschen bezüglich ihrer Fähigkeit zur hinreichend raschen Anpassung an die steigenden Leistungsanforderungen. Der strukturelle Konservatismus einer neoliberal geprägten Wirtschaftspolitik, die weiterhin auf das Generalrezept „mehr Markt!“ zur Lösung fast aller Probleme setzt und eine entsprechende Politik der fortlaufenden Marktregulierung und Wettbewerbsintensivierung, der fast bedingungslosen Produktivitätssteigerung und des Wirtschaftswachstums betreibt, perpetuiert auch in den hochproduktiven Volkswirtschaften eine Ökonomie der Lebensnot für wachsende Bevölkerungskreise, *als ob* trotz der überschüssenden Produktivität unseres Wirtschaftssystems der Kampf ums nackte Überleben noch immer das vordringliche Ziel

des Wirtschaftens sei. Es drängt sich mit Habermas (1968: 103) die rhetorische Frage auf,

„warum das Leben des Einzelnen trotz des hohen Standes der technologischen Entwicklung nach wie vor durch das Diktat der Berufsarbeit, durch die Ethik des Leistungswettbewerbs, durch den Druck der Statuskonkurrenz, durch Werte der possessiven Verdinglichung und der angebotenen Surrogatbefriedigungen bestimmt ist, warum der institutionalisierte Kampf ums Dasein, die Disziplin der entfremdeten Arbeit (...) aufrechterhalten werden.“

Längst besteht doch der technisch-ökonomische Fortschritt weniger in der Überwindung als in der bloßen *Modernisierung der Knappheiten* durch den „Strukturwandel“: Wo man hinschaut, nimmt – bei gleichzeitig wachsendem Überfluss des Unwesentlichen oder ganz Überflüssigen (insbesondere im Bereich des Warenangebots) – das Gefühl der Knappheit von immer mehr für die Lebensqualität essenziellen „Lebensmitteln“ eher zu als ab: Die Versorgung mit so elementaren Dingen wie gesunder Nahrung, medizinischer Versorgung, aufklärender Bildung, guten Wohnbedingungen mit sauberer Luft und Ruhe, usw. usf., frisst einen immer größeren (statt kleineren) Teil der Haushaltbudgets auf; die Staatsfinanzen verknappen sich scheinbar unaufhaltsam, ebenso die guten Arbeitsplätze, die Verkehrs- und Erholungsräume, die nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen, die nicht marktfähigen zwischenmenschlichen Hilfeleistungen und vielleicht auch die immateriellen seelischen Voraussetzungen des guten Lebens. Ja selbst die verfügbare Zeit scheint für diejenigen, die noch „Arbeit haben“, trotz der Beschleunigung fast aller Aktivitäten zum knappen Gut geworden zu sein.

##### **5. Zwei Stufen sozioökonomischer Entwicklung und das unzureichende Rezept des Wirtschaftswachstums**

Den hier nur kurz illustrierten Symptomen der wachsenden Sinnverkehrungen eines verselbstständigten und orientierungslos gewordenen ökonomischen Fortschritts ist m. E. durch ein *zweistufiges Konzept* einer sinnvollen, lebensdienlichen Wirtschaftsentwicklung zu begegnen, das grundsätzlich als universal gelten kann, aber je nach Entwicklungsstand einer Volkswirtschaft ändernde Zielorientierungen nahe legt:

- Auf der ersten Stufe einer *Ökonomie des Lebensnotwendigen* liegt der elementare Sinn des Wirtschaftens in der Sicherung der Lebensgrundlagen für alle Mitglieder einer Gesellschaft. Hier machen Produktivitätssteigerung und Wirtschaftswachstum i. d. R. durchaus Sinn, sofern beides in eine einigermaßen „anständige“ Gesellschaftsordnung eingebunden ist, deren Regeln und Institutionen niemanden demütigen, d.h. systematisch in seiner Würde und in seinen Grundrechten verletzen (Margalit 1997). Zu einer vielleicht noch nicht gerechten, aber in diesem Sinn wenigstens „anständigen“ Entwicklung beizutragen, ist auf der Stufe der Ökonomie des Lebensnotwendigen geradezu der *Pflichtstein der lebenspraktischen „Effizienz“ einer Volkswirtschaft*. Allerdings ist diese erste Stufe einer unverkürzten sozioökonomischen Entwicklung nicht nur in den so genannten Entwicklungsländern, sondern be-

schämenderweise auch in den sich als ökonomisch „fortgeschritten“ wählenden Ländern noch keineswegs abgeschlossen.<sup>2</sup>

- Auf der zweiten Stufe einer *Ökonomie der Lebensfülle* tritt in dem Maße, wie das der volkswirtschaftliche Produktivitätsstand erlaubt, vor das Ziel der bloßen Güterfülle das Ziel der Erweiterung der Vielfalt freier kultureller Entfaltungsmöglichkeiten der Bürger. Die weiter fortschreitende Produktivität kann jetzt im Prinzip sowohl individuell als auch sozial sinnvoll genutzt werden, indem einerseits jedermann das Recht auf eine *begrenzte* Teilhabe am volkswirtschaftlichen Produktionsprozess eingeräumt erhält und andererseits so auch jedermann Zeit und Freiräume für die Kultivierung nicht-wirtschaftlicher Dimensionen des guten Lebens gewinnt. Der springende Punkt ist folgender: Die reale Freiheit der Bürger und Bürgerinnen, ihre Lebensform und das Gewicht, das sie dem wirtschaftlichen Erfolgsstreben einräumen, selbst zu bestimmen, besteht nicht wirklich, solange der immer härtere Selbstbehauptungswettbewerb infolge einer wirtschaftspolitisch perpetuierten „Ökonomie der Lebensnot“ den meisten Menschen aus Gründen der „nackten“ Existenzangst gar keine andere Wahl lässt, als nahezu ihre ganze Lebensenergie in das ökonomische Überleben zu investieren. Ein Ausbruch aus der Ökonomie der Armut ergibt sich niemals allein als „natürliches“ Resultat des wirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts, sondern erst auf der Grundlage einer politischen „Grundrechtskultur“<sup>3</sup>.

Gewiss ist die hier idealtypisch modellierte Zweistufigkeit sinnvoller sozioökonomischer Entwicklung in Wirklichkeit als ein kontinuierlicher Übergang von Prioritäten der Armutsüberwindung (Bereitstellung des Lebensnotwendigen für alle) zu solchen der schrittweisen Ausweitung von Optionen der Lebensfülle zu verstehen und zu gestalten.

## 6. Vom Wirtschaftswachstum zu neuen Wirtschaftsbürgerrechten

Klar geworden sein dürfte mit den vorangegangenen Überlegungen, dass bloßes Wirtschaftswachstum niemals die zeitgemäße, ethisch-politisch vernünftige Gestaltung des Verhältnisses von Integration und Emanzipation aller Gesellschaftsmitglieder in die bzw. aus der Marktwirtschaft zu ersetzen vermag, zumal auch aus ökologischen Gründen eine rein wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik nicht die Lösung aller Probleme sein kann. Erforderlich ist ein differenzierteres Entwicklungskonzept, das auf die lebensdienliche *Einbettung* der Marktwirtschaft in eine stetig weiter zu entwickelnde Gesellschaft real freier und gleichberechtigter BürgerInnen zielt – ein politisch-ökonomischer Leitgedanke, dem sich übrigens auch die akademische Wirtschaftstheorie endlich systematisch stellen sollte (Ulrich 2003; ders. 2004a).

So gesehen, scheint „Entwicklung“ in der Tat ein global unteilbares, universales und unabschließbares Projekt zu sein, in dem es immer wieder neu um die Frage geht, wie

---

<sup>2</sup> Zu den wohl nicht zuletzt infolge der neoliberalen Politik der endlosen Wettbewerbsintensivierung brachliegenden Solidaritätspotentialen in der modernen Gesellschaft nach innen und außen vgl. Rottländer (1997: spez. 122ff.).

<sup>3</sup> Diesen Begriff übernehme ich von Häberle (1997: 300).

die „Volkswirtschaft“ eines Landes *gesellschaftspolitisch* gestaltet werden soll, so dass sie ihre Bezeichnung als „Wirtschaft des Volkes“ verdient. Genau an diesem Punkt setzt die Idee an, den Fortschritt in der Weiterentwicklung der allgemeinen Bürgerrechte freier Bürgerinnen und Bürger bezüglich ihres „Wirtschaftslebens“ zu suchen.

Wir sind damit offenkundig wieder in der aktuellen politisch-ökonomischen Debatte hierzulande angekommen, die derzeit allerdings fast völlig von defensivem Sachzwangdenken beherrscht wird. Bedauerlicherweise mangelt es der Debatte gegenwärtig an fast jeglichem „entwicklungspolitischen“ Fortschrittshorizont dahingehend, wie die reale Freiheit möglichst aller Gesellschaftsmitglieder, ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Selbstachtung<sup>4</sup> zu führen, gewahrt und erweitert werden kann. Zu diesem Zweck werden wir als Bürger freiheitlich-demokratischer Gesellschaften über kurz oder lang wesentlich kreativer und innovativer werden müssen, was die Weiterentwicklung *unserer* Wirtschaftsbürgerrechte betrifft, wenn wir die schlechte Alternative zwischen fortschreitender (!) sozialer Desintegration und damit des Rückfalls ganzer Bevölkerungsschichten in existenzielle Not einerseits oder aber ausufernder sozialstaatlicher Symptombekämpfung („milde Gaben für Bedürftige“) hinter uns lassen wollen. In Frage kommen dafür grundsätzlich drei Ansätze oder ein Mix aus ihnen:

- ein *Wirtschaftsbürgerrecht auf Erwerbsarbeit für alle*? Das würde, auch wenn ein Recht auf Arbeit kaum individuell einklagbar wäre, eine ernsthafte Politik zur Integration aller Erwerbswilligen in den Arbeitsmarkt zwingen, beispielsweise mittels Arbeitszeitverkürzungen nach Maßgabe des Produktivitätsfortschritts;<sup>5</sup>
- ein *Wirtschaftsbürgerrecht auf ein erwerbsunabhängiges Grundeinkommen für alle* („Bürgergeld“)? Das hätte – ganz im Sinne vom Michael Walzers (1992: 12) institutioneller „Kunst der Grenzziehung“<sup>6</sup> zwischen Lebenssphären und ihren jeweils adäquaten Verteilungsregeln – eine systematische Politik der teilweisen Entkoppelung von Einkommens- und Arbeitsverteilung zur Konsequenz;<sup>7</sup>
- oder gar ein *Wirtschaftsbürgerrecht auf Teilhabe am volkswirtschaftlichen Kapital für alle* („Bürgerkapital“)? Das entspräche einer Politik, die auf einen sozial universalisierten Kapitalismus („Volkskapitalismus“) zielt, in dem als Kompensation der real vor sich gehenden Gewichtsverschiebung zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen alle Bürger prinzipiell auf „zwei Existenzbeinen“ stehen, also einen Arbeitslohn

---

<sup>4</sup> Auf die entscheidende Bedeutung der Selbstachtung für freiheitsfähige Personen hat – schon vor Margalits (1997) eindringlichem Plädoyer für eine „Politik der Würde“ – aus politisch-liberaler Perspektive Rawls (1998: 437) hingewiesen: „Die Bedeutung der Selbstachtung liegt darin, dass sie für ein sicheres Selbstwertgefühl sorgt: für die sichere Überzeugung, dass unsere bestimmte Konzeption des Guten es wert ist, verwirklicht zu werden.“

<sup>5</sup> Vgl. als wohl gewichtigsten Vertreter dieser Position Gorz (1989: 287ff.). Neuerdings neigt aber auch Gorz (2000: 115ff.) dem Postulat eines – von ihm als ergänzend verstandenen – Rechts auf ein bedingungslos gewährleistetes allgemeines Grundeinkommen zu.

<sup>6</sup> Es geht dabei darum, das „tyrannische“ (Walzer) Durchschlagen der Regeln des Arbeitsmarktes auf die gesamte Lebenslage einer Person zu verhindern; vgl. zu dieser latenten „Tyrannei“ des Arbeitsmarktes Ulrich (2000).

<sup>7</sup> Als die bisher politisch-philosophisch wohl am konsequentesten durchdachte – politisch liberale! – Konzeption eines unbedingten Grundeinkommens für alle vgl. Van Parijs (1995).

haben *und* in wenigstens bescheidenem Maß am volkswirtschaftlich erzeugten „Shareholder Value“ partizipieren.<sup>8</sup>

Gewiss bedürfen die angedeuteten Möglichkeiten für zukünftig Wirtschaftsbürgerrechte einer viel gründlicheren Erörterung.<sup>9</sup> Hier soll eine elementare Einsicht genügen: Wer alle diese (und weitere) Ansätze pauschal ablehnt, der vertritt gewollt oder ungewollt die allein verbleibende zynische Alternative, die darin besteht, im Namen des „freien (Welt-) Marktes“ die fortschreitende Aushöhlung des unüberbotenen Ideals einer Gesellschaft freier und gleicher Bürger hinzunehmen.

## 7. Globaler „Standortwettbewerb“ und die speziellen entwicklungs- politischen Hausaufgaben der Schweiz

Zugegeben: Dem ökonomistischen Zeitgeist fehlt vorerst noch fast jedes Verständnis für die bürgerlichgesellschaftliche und liberale Qualität solcher gesellschaftspolitischer Ideen. Dieser Zeitgeist hat nämlich den *globalen Standortwettbewerb* verinnerlicht, der uns angeblich „keine Wahl“ lässt. Ich schlage vor, die Sachlage umgekehrt zu sehen: Angesichts der über kurz oder lang katastrophalen sozialen und ökologischen Folgen einer einseitig auf die Entfesselung der Marktkräfte und die Intensivierung des Wettbewerbs setzenden Politik lässt uns *die Vernunft* keine andere Wahl, als national und supranational auf eine „Zivilisierung“ der Marktwirtschaft hinzuarbeiten, d. h. auf ihre Einbettung in das Leitbild einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger bzw. auf eine entsprechend zivilisierte Weltwirtschaftsordnung. Wer den globalen Markt will, der sollte vernünftigerweise auch eine *global governance* mit weltweiten Menschen- und Bürgerrechts-, Demokratie-, Sozial- und Umweltstandards befürworten.

Das wird – diesbezüglich sollten wir uns keinen Illusionen hingeben – einen lange dauernden wirtschaftskulturellen Lernprozess und wohl auch politischen Kampf vor allem in den „führenden“ Industriestaaten und den von ihnen dominierten weltregionalen Wirtschaftsblöcken (EU, NAFTA, ASEAN, usw.) sowie in WTO, IWF und Weltbank bedingen. Dass dies gleichwohl kein weltfremder Ansatz ist, dafür spricht neben den skizzierten ethisch-politischen Überlegungen sogar eine finanzpolitische Überlegung: Angesichts der hohen Staatsverschuldung und Steuerlast auch der „reichen“ Länder stößt die herkömmliche, kompensatorische Ressourcen- und Güterumverteilung vom „Norden“ in den „Süden“ zunehmend an innenpolitische Widerstände in den Geberländern. Bedenkt man, wie wenig solche Umverteilung durch staatliche „Entwicklungshilfe“, die sich bisher auch in den besten Fällen stets weit unterhalb von 1% des Bruttosozialprodukts bewegt, an der zunehmenden Wohlstandsschere zwischen reichen und armen Ländern auf der Welt zu ändern vermochte, so könnte sich eine neu konzipierte Form von Entwicklungszusammenarbeit,

---

<sup>8</sup> Vielleicht etwas platt, aber nicht ganz unzutreffend bringt Vobruba (1998: 88) den hier leitenden Gedanken auf folgendes Motto: „Wenn der Kapitalismus siegt hat, dann muss man eben alle zu (Teil-) Kapitalisten machen, um sie an den Früchten dieses Sieges zu beteiligen.“

<sup>9</sup> Zum Versuch einer (gewiss noch un abgeschlossenen) Grundlagen- und Horizontklärung vgl. Ulrich (2001: 259ff.).

die im Sinne des vorgeschlagene Befähigungs- und Berechtigungsansatz primär auf die Universalisierung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte in allen Ländern setzt, als der realpolitisch eher gangbare Weg *und* als der nachhaltigere, auf Dauer weiterführende Ansatz erweisen.<sup>10</sup>

Die Schweiz zum Beispiel könnte als ihren speziellen Beitrag immerhin schon mal ihre Hausaufgaben machen und gewisse alte Rechtsauffassungen revidieren, womit sie ganz wesentlich zu einer entwicklungspolitisch besseren „Weltinnenpolitik“ beitragen würde. Zu Gunsten der universalen Wirtschaftsbürgerrechte gilt es besonders zwei herkömmliche Rechtsansprüche zu relativieren: zum einen den noch immer recht rigiden Patentschutz insbesondere der Pharmaprodukte, der übrigens auch aus ökonomischer Sicht zunehmend in Frage gestellt wird (Stolpe 2003), und zum anderen das schweizerische (sowie liechtensteinische) Bankgeheimnis, das in seiner speziellen Ausgestaltung – mittels der Unterscheidung von „einfacher Steuerhinterziehung“ und „Steuerbetrug“ (mit gefälschten Dokumenten) und der Beschränkung der internationalen Rechts- bzw. Amtshilfe auf Letztere – die weltweite Kapitalflucht und Steuerhinterziehung fördert und dagegen gerichtete internationale Bemühungen aus ziemlich durchsichtigen Interessen unterläuft (Thielemann/Ulrich 2003: 84ff.; Ulrich 2004b). Doch das ist eine andere Geschichte.

### Literaturverzeichnis

- de Soto, H.* (1992): Marktwirtschaft von unten. Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern, Zürich.
- Gorz, A.* (1989): Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft, Berlin.
- Gorz, A.* (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie, Frankfurt a.M.
- Häberle, P.* (1997): Europäische Rechtskultur. Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Frankfurt a.M.
- Habermas, J.* (1968): Technik und Wissenschaft als 'Ideologie', Frankfurt a.M.
- Kant, I.* (1785/1978): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Werkausgabe, hrsg. v. W. Weischedel, Bd. VII, 4. Aufl., Frankfurt a.M.: 9-102.
- Kersting, W.* (1996): Globale Rechtsordnung oder weltweite Verteilungsgerechtigkeit?, in: Jahrbuch der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung des Politischen Denkens, Stuttgart: 197-246.
- Margalit, A.* (1997): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Berlin.
- Myrdal, G.* (1932/1976): Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, 2. Aufl. der dt. Neuauflage, Bonn-Bad Godesberg.
- Nussbaum, M.* (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben, hrsg. v. H. Pauer-Studer, Frankfurt a.M.
- Rawls, J.* (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt a.M.
- Rottländer, P.* (1997): Ethische Rechtfertigung weltweiter Solidarität. Deskriptive, normative und methodische Aspekte, in: N. Brieskorn (Hrsg.), Globale Solidarität. Die verschiedenen Kulturen und die Eine Welt, Stuttgart u.a.: 117-142.

---

<sup>10</sup> Vgl. die gleichgerichteten Überlegungen von Kersting (1996: 241ff.).

- Sen, A.* (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien.
- Stiglitz, J.* (2002): Die Schatten der Globalisierung, Berlin.
- Stolpe, M.* (2003): Weltweiter Patentschutz für pharmazeutische Innovationen: Gibt es sozialverträgliche Alternativen?, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 4: 437-448.
- Thielemann, U.* (1996): Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik, Bern u.a.
- Thielemann, U./Ulrich, P.* (2003): Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive, Bern u.a.
- Ulrich, P.* (1993): Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 3. rev. Aufl., Bern u.a. (1. Aufl. 1986).
- Ulrich, P.* (1999): Grundrechte und Grundfähigkeiten, in: H.-B. Peter (Hrsg.), Globalisierung, Ethik und Entwicklung, Bern u.a.: 55-76.
- Ulrich, P.* (2000): Arbeitspolitik für alle – eine Einführung aus wirtschaftsethischer Sicht, in: P. Ulrich/Th. Maak/B. Dietschy (Hrsg.), Arbeitspolitik für alle. Eine Debatte zur Zukunft der Arbeit, Bern u.a.: 9-25.
- Ulrich, P.* (2001): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 3. rev. Aufl., Bern u.a. (1. Aufl. 1997).
- Ulrich, P.* (2002): Der entzauberte Markt. Eine wirtschaftsethische Orientierung, Freiburg i.B.
- Ulrich, P.* (2003): Wirtschaftsethik als praktische Sozialökonomie. Zur kritischen Erneuerung der Politischen Ökonomie mit vernunftethischen Mitteln, in: M. Breuer/A. Brink/O. J. Schumann (Hrsg.), Wirtschaftsethik als kritische Sozialwissenschaft, Bern u.a.: 141-165.
- Ulrich, P.* (2004a): Der ethisch-politisch eingebettete Markt. Programmatische Überlegungen zu einer Praktischen Sozialökonomie, in: M. Jochimsen/S. Kesting/U. Knobloch (Hrsg.), Ökonomie aus sozial-ökologischer Perspektive. Festschrift für Adelheid Biesecker (im Druck).
- Ulrich, P.* (2004b): Ist das Bankgeheimnis verfassungswürdig?, in: Tages-Anzeiger, 13. Januar: 2.
- Van Parijs, Ph.* (1995): Real Freedom for All. What (if anything) can justify capitalism?, Oxford.
- Vobruba, G.* (1998): Ende der Vollbeschäftigungsgesellschaft, in: Zeitschrift für Sozialreform 44: 77-99.
- Walzer, M.* (1992): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gerechtigkeit, Frankfurt a.M./New York.
- Weisser, G.* (1978): Die Überwindung des Ökonomismus in der Wirtschaftswissenschaft, in: ders., Beiträge zur Gesellschaftspolitik, Göttingen: 573-601 (Erstveröff. 1954).
- Yunus, M.* (1998): Grameen – eine Bank für die Armen der Welt, Bergisch Gladbach.

## „Was ist ‚gute‘ sozioökonomische Entwicklung?“ aus philosophischer und entwicklungspolitischer Perspektive

THOMAS KESSELRING\*

*Korreferat zum Beitrag von Peter Ulrich*

Peter Ulrich wendet sich gegen die Verabsolutierung der Marktfreiheit, wie sie bis vor kurzem dem *mainstream* in der Ökonomie entsprochen hat, und schlägt in diesem Zusammenhang auch einen Paradigmenwechsel in der Entwicklungspolitik vor. Auf dem Markt setzt sich derjenige durch, der mehr Kaufkraft zu mobilisieren vermag. Und bei der Aushandlung eines Arbeitsvertrags hat, wer über Kapital verfügt, mehr Verhandlungsmacht, als wer nur seine Arbeitskraft in die Waagschale werfen kann. Die „Eigenlogik“ des Marktes generiert keine wohlgeordneten sozialen Verhältnisse, auch keine Menschenrechte - diese stellen aus „neoliberaler“ Sicht im Gegenteil „Marktverzerrungen“ dar (Hinkelammert 2000). Der Markt garantiert zwar eine effiziente Verteilung von Gütern und Dienstleistungen, aber diese Verteilung ist weder auf Gerechtigkeit noch auf Sinnstiftung ausgerichtet. Für eine Veränderung dieser Verhältnisse muss, ganz im Sinn von Adam Smith, die unsichtbare Hand des Marktes mit einer sichtbaren ordnenden Hand ergänzt werden (Manstetten 2000). In diesem Sinn plädiert auch Peter Ulrich für eine Abkehr von der neoklassischen Ökonomie.

### 1. Rekonstruktion der Argumentation Peter Ulrichs

Die Pointe in Ulrichs Ausführungen besteht in seinem Vorschlag, die klassischen Menschenrechte durch ein Ensemble von Wirtschaftsbürgerrechten (= WBR) zu ergänzen, die der Wende hin zu einer humaneren Form der Marktwirtschaft gleichsam als Drehachse dienen könnten. Diese Drehachse ist zwischen den Theorien des indischen Ökonomen Amartya Sen und des amerikanischen Philosophen John Rawls verankert, auf die sich Ulrichs Ausführungen explizit stützen. Rawls thematisiert die Bedingungen für eine *gerechte Gesellschaftsordnung*, wobei er Gesellschaft als einen Kooperationsverband begreift, dessen Mitglieder zum wechselseitigen Vorteil zusammenarbeiten. Sen fragt nach den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Menschen unter ihren jeweiligen Lebensverhältnissen ihre Lebenspläne zu verwirklichen in der Lage sind. Rawls hat eine Theorie der *Gerechtigkeit* (Rawls 1975) Sen eine Theorie des *Lebensstandards* erarbeitet (Sen 2000a).

Ulrich übernimmt Sens Bestimmung menschlicher Entwicklung als „Erweiterung der realen Möglichkeit aller Menschen, ein selbst bestimmtes Leben zu führen“ (Sen 2000). Mit dieser Bestimmung unterscheidet sich Sen markant von der lateinamerika-

---

\* PD Dr. Thomas Kesselring lehrt Ethik und Philosophie in der Lehrerbildung des Kantons Bern und am Philosophischen Seminar der Universität Bern, Länggassstr. 49a, CH-3012 Bern. E-mail: thomas.kesselring@philo.unibe.ch. Forschungsschwerpunkte: Ethik der Entwicklungspolitik, Ethik in der Pädagogik, Moralbegründung, Menschenrechte.

nischen Befreiungstheologie, die Freiheit primär negativ, nämlich als Beseitigung von Hindernissen und Behinderungen, definiert. Eine Ausweitung menschlicher Freiheiten erfolgt nach Sen über den Aufbau von „*capabilities*“. Diesen Begriff verwendet Sen als *terminus technicus*; seine Bedeutung ist umfassender als die des deutschen Wortes „Fähigkeiten“. „*capability*“ steht für dreierlei:

- i) Ebene der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürgerinnen und Bürger,
- ii) Ebene der Infrastruktur, die den Bürgerinnen/Bürgern zur Verfügung steht: Beispielsweise muss es, damit Menschen an Märkten teilnehmen können, solche Märkte überhaupt erst geben.
- iii) Ebene des Zugangs zu Ressourcen und zur Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Dabei geht es vor allem um die Verfügung über finanzielle Mittel („*entitlements*“; ohne sie bleibt der Markt unzugänglich, was die Beschaffung lebensnotwendiger Ressourcen erschwert) und um die Berechtigung zur Nutzung der bestehenden Infrastruktur.

*Schema 1: Die drei Ebenen der capability (Sen 2000: Einleitung)*

Christiane Goldmann, die Sens Hauptwerk (Sen 2000) ins Deutsche übertragen hat, übersetzt den Begriff „*capabilities*“ elegant mit „Verwirklichungschancen“.

Es sind diese *capabilities*, die Ulrich durch Einführung von Wirtschaftsbürgerrechten in eine politische „Grundrechtskultur“ einbetten will. Als Wirtschaftsbürgerrechte (= WBR) bezeichnet er eine Reihe näher zu bestimmender Grundrechte jenseits der allgemeinen Persönlichkeits- und politischen Bürgerrechte: Die WBR fungieren gleichsam als Scharniere für die Regulierung des Wirtschaftslebens (Ulrich 2004: 12). Im Lichte solcher Rechte erweisen sich beispielsweise diejenigen Geschäfte als grundrechtswidrig, die externe, auf Dritte abzuwälzende Kosten verursachen (11f).

Eine Stärkung der Grundrechte im wirtschaftlichen Bereich erscheint nahe liegend, weil durch den internationalen Wettbewerb, der streckenweise die Züge eines Verdrängungswettbewerbs trägt, erhebliche Teile der Gesellschaft - insbesondere in den Ländern des „Südens“, aber zunehmend auch bei uns im „Norden“ - wirtschaftlich marginalisiert und in Armut und Elend getrieben werden. Mit seinem Vorschlag, die Grundrechte zu stärken, begibt sich Ulrich in die Nähe von John Rawls. Als wichtigstes Gerechtigkeitskriterium schlägt Rawls bekanntlich ein System gleicher Grundgüter<sup>1</sup> für alle vor, zu denen insbesondere bestimmte Grundfreiheiten bzw. Grundrechte gehören.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zu den Grundgütern gehören neben den Grundrechten auch Freizügigkeit und freie Berufswahl, Einkommen und Besitz sowie berufsspezifische Befugnisse und Vorrechte sowie die „sozialen Grundlagen der Selbstachtung“ (1971: § 15).

<sup>2</sup> Unter diesen Grundfreiheiten nennt Rawls „die politische Freiheit (das Recht, zu wählen und öffentliche Ämter zu bekleiden) und die Rede- und Versammlungsfreiheit; die Gewissens- und Gedankenfreiheit; die persönliche Freiheit, zu der der Schutz vor psychologischer Unterdrückung und körperlicher Misshandlung und Verstümmelung gehört (Unverletzlichkeit der Person); das Recht auf persönliches Eigentum und der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft (...)“ (Rawls 1971: 82).

Anders als bei Rawls, der mit der Garantie von Grundrechten bzw. Grundfreiheiten vor allem die Bedingungen der Möglichkeit *menschlicher Kooperation* und zugleich die Grenzen legitimer Kooperationspraktiken sichern will, zielt Ulrichs Vorschlag einer Einführung weiterer Grundrechte darauf ab, die Bedingungen der Möglichkeit für *das wirtschaftliche Leben der Menschen* zu sichern und die Grenzen legitimer Wirtschaftspraktiken zu markieren. Alle Menschen sollen am Wirtschaftsleben konsequent teilnehmen können, ohne humane Werte dafür opfern zu müssen. Sie sollen aber zugleich die Möglichkeit haben, sich zeitweilig von den Zwängen des Wirtschaftslebens zu emanzipieren. Dieser doppelte Prozess der Eingliederung in die Weltökonomie und der Emanzipation von ihren Zwängen umfasst genau die drei Ebenen, die Sens *capability*-Begriff abdeckt.

Das Recht auf Grundausbildung, ein Menschenrecht nach Art. 26 der Menschenrechtserklärung, erhält in diesem Zusammenhang eine Schlüsselstellung: Es soll gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger die Fähigkeit erlangen, sich im Wirtschaftsleben zu behaupten. Welche Fähigkeiten dazu im einzelnen erforderlich sind, hängt zum einen von den Umständen ab, unter denen sie leben (von ihrer Funktion in der Wirtschaft und ihrer Stellung in der Gesellschaft), und zum anderen von weitläufigeren Einflüssen, wie z.B. dem Druck des Wettbewerbs, dem die Menschen ausgesetzt sind, dem Konjunkturverlauf und dem verfügbaren technologischen Entwicklungsstand.

Mit der Einführung der Wirtschaftsbürgerrechte hat Ulrich vier Ziele im Auge:

- (1) Die Ökonomie soll ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Deckung der Grundbedürfnisse *für alle*, das Gewicht einräumen, das sie verdient: Lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen müssen für alle Menschen erschwinglich bleiben. Das ist die „Ökonomie des Lebensnotwendigen“ (17).
- (2) Über die Deckung der Grundbedürfnisse hinaus soll die Ökonomie die „menschliche Entwicklung“ (*Human Development*) fördern, anders gesagt, sie soll die menschlichen Freiheiten erweitern (Sen 2000) bzw. die Lebensqualität optimieren (Nussbaum 1993, 1999). Das ist die „Ökonomie der Lebensfülle“ (18).
- (3) Die ersten beiden Zielsetzungen gelten nicht bloß für die privilegiertesten Gesellschaften, sondern für *alle Menschen*: Alle Menschen sind „in den volkswirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozess“ zu integrieren (14f.) - mit gleichen Beteiligungschancen für alle.
- (4) Die Menschen müssen sich aber auch von den „Funktionszwängen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs“ wenigstens teilweise emanzipieren können (15); sie haben ein legitimes Anrecht auf „Freiräume für die Kultivierung nichtwirtschaftlicher Dimensionen des guten Lebens“ (18) - Freiräume zur selbstverantwortlichen Lebensgestaltung.

Im Folgenden werde ich Ulrichs Vorschlag und seine Konsequenzen in sechs Punkten etwas näher analysieren und problematisieren. Die ersten zwei Punkte sind philosophischer, die übrigen entwicklungspolitischer Natur.

## 2. Erörterung aus philosophischer Sicht

### 2.1 Grundrechte und Selbstverwirklichung

In der politischen Philosophie der Neuzeit, die sich mit Fragen sozialer Gerechtigkeit befasst, gibt es zwei unterschiedliche Traditionen. Die eine geht von der Idee Kants aus, dass alle Menschen die *gleichen elementaren Freiheiten* (im Sinn negativer Handlungsfreiheiten<sup>3</sup>) haben sollen.<sup>4</sup> Die andere gründet in Marx (der sich in diesem Punkt auf Aristoteles stützt) und stellt die Idee der *Selbstverwirklichung* ins Zentrum der Überlegungen: Alle Menschen sollen eine Chance haben, ihre Lebenspläne zu verwirklichen. Auf die erste Tradition greift Rawls zurück, auf die zweite Sen. Dass Ulrich in seinem Vorschlag beide Traditionen verbindet, macht sein Programm besonders attraktiv. Denn die beiden Traditionen stehen zueinander in einem komplementären Verhältnis, jede für sich genommen weist aber unverkennbare Schattenseiten auf: Die Idee gleicher Grundrechte für alle (Rawls) ist als Gerechtigkeitskriterium nicht ausreichend, weil nicht alle Menschen von ihren Grundrechten gleichermaßen profitieren. Was nützt einem Querschnittsgelähmten das Recht auf Freizügigkeit, wenn er sich nicht durch den Raum zu bewegen vermag? Er benötigt zusätzliche Hilfsmittel, um von seinem Recht Gebrauch zu machen. Wer verhindert ist, die ihm zustehenden Rechte zu nutzen, befindet sich nicht in besserer Lage, als wer die betreffenden Rechte gar nicht erst hat. Das Zugeständnis elementarer Grundrechte bietet keine Gewähr, dass die Menschen auch ökonomisch gut genug ausgestattet sind, um ein Leben in Würde führen zu können. Das Prinzip der Chancengleichheit (Rawls' zweites Gerechtigkeitskriterium) garantiert nicht, dass Menschen, die nicht oder nur schwach in die Geldwirtschaft eingebunden sind, von den internationalen Märkten profitieren können. Auf einem kompetitiven Markt ist - auch bei formeller Chancengleichheit - ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger afrikanischer und südasiatischer Länder schon insofern benachteiligt, als sie nicht in einem rigiden Wettbewerbssystem aufgewachsen sind und ein solches *nicht mit ihrem Ethos vereinbaren können* (vgl. Sen 1992: 147).

Aus diesem Grund setzt Sen bei der Idee des Lebensstandards an: Das gute Leben ist der Ebene der Rechte übergeordnet. Die Hilfsmittel, die die Menschen benötigen, um ihre Grundrechte nutzen zu können, müssen bei einem gerechtigkeitsrelevanten Vergleich ihres Lebensstandards mitberücksichtigt werden. Eben diese Hilfsmittel sind die *capabilities* bei Sen.

Doch auch der Selbstverwirklichungs- bzw. *capability*-Ansatz bleibt einseitig, wenn man ihn verabsolutiert. Sen und Nussbaum übersehen die Tatsache, dass jeder legitime Gebrauch von Befähigungen und jede legitime Ausschöpfung von Verwirklichungschancen auf Grenzen stoßen. Beide Autoren werten jede Art von *capability* positiv - das Gute hat für sie Vorrang vor der Ebene der Rechte -, obwohl evident ist,

---

<sup>3</sup> Unter der negativen Handlungsfreiheit versteht man die Abwesenheit von Hindernissen bei der Realisierung von Entscheidungen: Ich bin in meinem Handeln frei, wenn ich tun *kann*, was ich tun *will*.

<sup>4</sup> Kant (1797: Einleitung in die Rechtslehre, § C) definiert das Recht als den „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür [= Handlungsfreiheit] des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.

dass viele Befähigungen und Berechtigungen in einer Weise genutzt werden können, die Andere schädigt. Sen wie Nussbaum lassen die kantische Grundeinsicht außer Acht, dass die Spielräume für die Verwirklichung der eigenen Wünsche legitimerweise nur so groß sein dürfen, dass allen anderen ein in etwa gleich großer Spielraum zum Gebrauch ihrer *capabilities* verbleibt. Die Grenzen meiner Freiheit liegen im System der gleichen Freiheiten, die die anderen genießen. Dies ist der Grund, weshalb Rawls - ausdrücklich gegen Sen und Nussbaum - den Rechten den Vorrang vor dem Guten einräumt.

Bei Ulrich bilden die Wirtschaftsbürgerrechte das Dispositiv, mittels dessen die wichtigsten *capabilities* in einen „Rechtssystemzusammenhang“ eingebettet und „ordnungspolitisch“ geschützt werden sollen (13). Von Kant können wir lernen, dass ein solcher Ansatz einseitig bleibt, wenn er das symmetrische Verhältnis zwischen *berechtigten Ansprüchen* und *begründeten Anspruchs-Grenzen* nicht ausreichend berücksichtigt. Ulrich legt entschieden ein stärkeres Gewicht auf die Anspruchs-Seite. So erwähnt er nicht nur ein Recht auf „die Entfaltung ‚unternehmerischer‘ Fähigkeiten“ und auf die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten, ein Recht auf Grund- und Produktiveigentum, auf Kapital- und Kreditzugang, Handels- und Gewerbefreiheit (16), sondern auch ein Recht auf „unbürokratische administrative Verfahren der Genehmigung von Unternehmensgründungen, Investitionen usw.“ (16). Ein Grundrecht auf unbürokratisch zu genehmigende Investitionen!? Ulrich denkt dabei überwiegend (wenn nicht ausschließlich) an wirtschaftlich stark benachteiligte Menschen, wie sie in Entwicklungsprojekten oft unsere Partner sind - Menschen, bei denen ein Leben in Würde davon abhängt, dass sie mit minimalen Ressourcen ein kleines Geschäft oder einen Produktionsbetrieb eröffnen können (De Soto 1992). Diese Unternehmer-Rechte haben den einzigen Zweck, „sozioökonomische[r] Ermächtigung und Empowerment“ ermöglichen zu helfen (12).

Man darf aber nicht übersehen: Ulrich spricht hier von einem Ensemble von Rechten, die, wenn sie von Großunternehmen und Managern in transnationalen Konzernen beansprucht werden (und das ist Usus!), einschneidende soziale Auswirkungen haben: auf die Beschäftigungslage in konkurrierenden Betrieben, auf die Einkommensverteilung und oft genug auch auf die natürliche „Umwelt“. Nicht zufällig wird der Vorschlag multinationaler Konzerne, ein Recht auf Investition zu einem allgemeinen Menschenrecht zu erklären, von weiten Teilen der Zivilgesellschaft als Bedrohung empfunden. Die WTO (World Trade Organisation) musste 1998 das MAI (Multilateral Agreement on Investment) unter dem Druck der Öffentlichkeit aus dem Verkehr ziehen.

## 2.2 Jedes Recht hat zwei Seiten

Um Ulrichs Programm einer Verrechtlichung der *capabilities* besser beurteilen zu können, bedürfte man eines geeigneten Kriterienkataloges. Universalisierbarkeit ist sicher eines davon. Rechte, die nicht universalisierbar sind, kommen als Grundrechte im engeren Wortsinn nicht in Frage. Rawls stützt sich im ersten Gerechtigkeitsgrundsatz auf einige wenige Grundrechte und Grundgüter. Das Kriterium, das ihrer Auswahl zugrunde liegt, lautet: Diese Grundrechte sollen die Möglichkeitsbedingungen für

*Kooperation* sichern (Rawls 1992: 170f.; 1998: 1.Vorlesung 3.4.). Dieses Kriterium ist, wie ich andernorts zu zeigen versucht habe, vergleichsweise eng, und es ist gut begründet, also wahrscheinlich universalisierbar (Kesselring 2003a, 2004). Ulrich nennt kein Kriterium, dem die auszuwählenden WBR zu genügen hätten. Seine Ausführungen lassen ein Programm vermuten, das anspruchsvoller ist als dasjenige von Rawls. Die WBR sollen der Sicherung der Möglichkeitsbedingungen für die *Teilnahme am Wirtschaftsleben* dienen. Die bereits erwähnten „*wirtschaftlichen Grundrechte auf selbstständige unternehmerische Tätigkeit für jedermann*“ (16) weisen deutlich über die in der Menschenrechtserklärung angeführten wirtschaftlichen Rechte hinaus<sup>5</sup> und machen die ergänzende Implementierung einer zweiten Gruppe von WBR erforderlich: Ökonomisch marginalisierten Personen ist „ein bedingtes oder unbedingtes Grundeinkommen“ bzw. die Infrastruktur für „eine existenzsichernde subsistenzwirtschaftliche Selbstversorgung“ anzubieten (15).

Während Sen offen lässt, welche Kombinationen von *capabilities* den Menschen unter den jeweiligen Gegebenheiten die besten Aussichten auf einen zufriedenstellenden Lebensstandard eröffnen, legt der Begriff der WBR nahe, dass hier ein ganz bestimmtes Ensemble von Grundrechten ins Spiel gebracht werden soll, die dann allen Menschen - Tagelöhnern ebenso wie Multimillionären - gleichermaßen zustehen, und nicht eine offene Auswahl von Grundrechte-Kombinationen, die unterschiedlichsten ökonomischen Situationen, je nach Bedürfnisprofil, maßgeschneidert angepasst werden könnten. Situationsspezifische Rechte haben allerdings eher den Charakter von Sonderberechtigungen als von Grundrechten im strikten Wortsinn. Es ist zwar nicht unmöglich, auch Sonderberechtigungen eine universalistische Fassung zu geben. Die Konditionen, unter denen sie gelten sollen, müssten dann aber klar benannt und ihrerseits *allgemein zustimmungsfähig* sein. Das Prozedere ihrer Bestimmung dürfte also komplizierter sein als bei Rawls.

---

<sup>5</sup> Die Menschenrechtserklärung sieht die folgenden wirtschaftlichen Rechte vor: Art 23, Recht auf Arbeit (mit freier Berufswahl, angemessenen Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, gleichem Lohn für gleiche Arbeit, angemessener existenzsichernder Entlohnung sowie dem Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren). Art. 24: Recht auf Arbeitspausen und Freizeit (sowie auf regelmäßigen bezahlten Urlaub). Art 25: „das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden (...) gewährleistet“; dazu gehört auch das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Witwenschaft und altersbedingter Erwerbslosigkeit sowie der soziale Schutz der Kinder. In den Kontext der wirtschaftlichen Rechte gehören schließlich Art. 26 und 27: das Recht auf eine unentgeltliche Grundausbildung und das „Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen“, speziell bei Urheberschaft wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Werke. Einen Sonderfall bildet das Recht auf Eigentum (Art 17), dessen allgemeine Berechtigung umstritten ist und das bezeichnenderweise in den beiden internationalen Pakten von 1966 (Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einerseits, über die bürgerlichen und politischen Rechte andererseits) nicht mehr aufgeführt wird.

### 3. Erörterung aus entwicklungspolitischer Sicht

#### 3.1 Ökonomische Aspekte der Sicherung von Grundrechten<sup>6</sup>

Auf Grundrechte ist nur Verlass, wenn sie sich gegen Widerstand durchsetzen lassen. Spätestens ihre Durchsetzung aber ist eine Aufgabe, die sich nicht zum Nulltarif erfüllen lässt. Die Wirtschaftsbürgerrechte, schreibt Ulrich, sind „rechtsstaatlich“ zu verankern (12). Dazu braucht es eine effiziente Polizei, funktionierende Gerichte und einen wirksamen Strafvollzug. Der Zugang zu Rechtsschutz und Rechtsberatung darf nicht davon abhängen, ob der Geldbeutel des Ratsuchenden dick genug ist. In modernen Gesellschaften ist es der Staat, der die erforderlichen Institutionen unterhält, und der Staat wird hauptsächlich über Steuern finanziert. In einer Vielzahl von Ländern sind die staatlichen Strukturen relativ schwach. Das gilt einerseits und paradoxerweise für viele an Rohstoffen besonders reiche Staaten (Angola, Kongo, Liberia, Libyen, Nigeria, Saudiarabien und andere), in denen die Exporterlöse einer kleinen Machtelite zugute kommen. Über solchen Ländern liegt ein dreifacher Fluch: Sie zeigen in der Regel ein besonders geringes (oder gar kein) Wirtschaftswachstum, sie lassen sich nicht leicht demokratisieren, und sie sind zudem häufig Schauplätze von unfriedlichen Auseinandersetzungen, um nicht zu sagen von Kriegen (Ross 1999 und 2000; Kesselring 2003: 145f., 186f.). Wie weit diese Diagnose auch auf den Irak zutrifft, wird sich wohl in naher Zukunft zeigen. Die staatlichen Strukturen sind andererseits auch bei vielen in die Weltwirtschaft nur schwach integrierten Ländern fragil. Wo das über die bloße Subsistenz hinaus erwirtschaftete Sozialprodukt gering ist, wie in den „*Lowest Income Economies*“ der Weltbank (Afghanistan, Äthiopien, Mozambique, Sambia, Tansania, Tschad, Bhutan, Nepal u.a.), kann auch das Steueraufkommen nicht sehr groß sein.

Ein wesentliches Motiv für den Vorschlag, WBR einzuführen, liegt darin, dass sie das soziale Auffangnetz für Personen, die aus dem Wirtschaftsprozess herausfallen, stärken helfen sollen. In den schwach monetarisierten Gesellschaften wird der Staat kaum in der Lage sein, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie fällt dann auf dieselben sozialen Einheiten, die auch unter vorstaatlichen Verhältnissen für Schutz- und Verteilungsaufgaben zuständig waren: die Familien, Großfamilien, Clans usw. An eine Durchsetzung der WBR „von oben“ ist unter diesen Umständen schwerlich zu denken.

#### 3.2 Ökologische Aspekte der Sicherung von Grundrechten

Die Gesellschaften, die mit Grundrechten am besten ausgestattet sind, leben, ökologisch gesehen, über ihre Verhältnisse. Teilte man die Agrarflächen der Erde gleichmäßig zwischen den sechs Milliarden heute lebenden Menschen auf, so erhielte jede Person 1,9 Hektar. Ein Schweizer Bürger beansprucht aber im Durchschnitt 4,3 und ein US-Amerikaner mehr als 9 Hektar. Diese Daten sind alarmierend, falls sich die These bewahrheiten sollte, dass zwischen der Wirtschaftskraft und dem Energiekonsum einer Gesellschaft grundsätzlich ein enger Kausalzusammenhang besteht und es gibt

---

<sup>6</sup> Die Einsicht in die in diesem Abschnitt dargestellten Zusammenhänge verdanke ich größtenteils Diskussionen mit Verena Tobler. Vgl. auch Tobler 1999 und Müller 1999.

starke Evidenzen, die zugunsten dieser These sprechen.

„Betrachtet man die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts und des Energieaufwandes in den USA zwischen 1890 und 1980, erreicht der Korrelationskoeffizient zwischen den beiden Kurven den sagenhaften Wert von 0,99. Mit anderen Worten: Die Kurven sind faktisch deckungsgleich“ (Pfister 2003, 64).

Analoges gilt für die Wirtschaftsentwicklung in Europa und - zeitlich versetzt - in den ostasiatischen Tigerländern. Auch diese haben in den vergangenen Jahrzehnten ihre „ökologischen Fußstapfen“ drastisch vergrößert. Mindestens für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts lässt sich heute sagen, dass die Vervielfachung des Energieverbrauchs durch eine markante Verbilligung der nicht erneuerbaren Energien möglich geworden ist:<sup>7</sup> Der Siegeszug der Kopfarbeit über die körperliche Arbeit und die kontinuierliche Abnahme der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor sind Folgen dieser Verbilligung.

Der materielle Lebensstandard in den Wohlstandsgesellschaften ist nicht nur nicht universalisierbar, er ist auch nicht zukunftsfähig (*sustainable*). Eine Rückkehr zur Zukunftsfähigkeit dürfte, falls wir nicht rasch genug auf die Nutzung erneuerbarer Energien umsteigen, eine Aufwertung der körperlichen gegenüber der Kopfarbeit nach sich ziehen. In Diskussionen darüber, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten längerfristig grundrechtlich besonders geschützt werden sollen und wie dieser Schutz organisiert werden kann, wird man diese Möglichkeiten im Auge behalten müssen. Das Potential an Energieeinsparungen ist zwar riesig und die Umstiegsmöglichkeiten auf erneuerbare Energien vielfältig. Ob dieses Potential rasch genug ausgeschöpft wird, ist aber nicht so sehr eine Frage der Einführung neuer WBR als einer erhöhten Bereitschaft zur Selbstverantwortung und klarer staatlicher bzw. internationaler Auflagen.

### 3.3 Wirtschaftsbürgerrechte und Weltmarktabhängigkeit

Die wachsende Einbindung von Entwicklungsregionen in den Weltmarkt droht dazu zu führen, dass diese sich ebenfalls vom Prinzip der Nachhaltigkeit verabschieden. Mehr als das: Die Abhängigkeit von den eigenen Ressourcen wird durch die Abhängigkeit von den internationalen Märkten abgelöst. Die Forderung besonderer, international garantierter Schutzrechte für die Betroffenen erscheint in diesem Kontext naheliegend. Um aber Wirkung entfalten zu können, müssen die diesen Rechten korrespondierenden Verantwortlichkeiten klar bestimmten Akteuren zugeordnet werden. Das ist nicht immer leicht, wie das folgende Beispiel des indischen Bundesstaats Kerala belegen mag. Kerala ist im übrigen das Beispiel einer in vielen Hinsichten besonders überzeugenden Entwicklung.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> „[V]on den späten 1950er Jahren bis zur Gegenwart ist der Preis der fossilen Energieträger im Verhältnis zu den Löhnen und den meisten anderen Konsumgütern langfristig auf ca. 25% zurückgegangen“ (Pfister 2003: 71; vgl. auch Pfister 1995).

<sup>8</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf mündliche Mitteilungen von Philomene Erkemper.

Seit Jahrzehnten betreibt der indische Bundesstaat Kerala eine vorbildliche Sozialpolitik. Trotz im Vergleich zu anderen Regionen Indiens besonders niedrigem Pro-Kopf-Einkommen hat Kerala die höchste Alphabetisierungsrate und die niedrigste Säuglingssterblichkeit des Subkontinents. In wirtschaftlicher Hinsicht teilt der Bundesstaat aber Segen und Fluch des westlichen Fortschrittsmodells. Bis Anfang der siebziger Jahre waren in den meisten Häusern Öllampen die übliche Form der Beleuchtung und es herrschte Ölknappheit. Heute ist Kerala elektrifiziert, und die Energieversorgung gesichert. Die Subsistenzwirtschaft, die noch vor drei Jahrzehnten vorgeherrscht hat, ist zu einem guten Teil der Exportproduktion gewichen. Die Engländer führten den südamerikanischen Gummibaum ein und die Weltbank unterstützte die Schaffung großflächiger Gumpiplantagen. Aus dem Latex-Verkauf gewinnt Kerala zwar Devisen, doch die Intensivierung der flächenmäßig geschrumpften Landwirtschaft zwingt die Bauern zur Einfuhr von Düngemitteln und Pestiziden. Inzwischen stecken sie mehr Energie in die Böden, als sie ihm über die Ernten entnehmen. Die chemischen Rückstände, die in die Flüsse gelangen, beeinträchtigen die Wasserqualität und schädigen die lokale Fischerei und zwingen den Bundesstaat dazu das Grundnahrungsmittel Fisch zu importieren. Mit der wachsenden Einbindung in die internationalen Märkte ist Kerala von den Preisen des Weltmarkts abhängig geworden, die weit über diejenigen liegen, die sich aus der Eigenproduktion erzielen lassen. Die lokale Währung ist an den Dollar gebunden und macht dessen Schwankungen mit. Erdöl und Benzin sind weiterhin bloß für eine Minderheit erschwinglich.

*Schema 2 : Die landwirtschaftliche Entwicklung Keralas seit den siebziger Jahren*

Kerala ist ein Beispiel unter vielen. Wer dieses und ähnliche Beispiele nebeneinander hält und vergleicht, wird sich vielleicht die folgende Frage stellen: Ist der weitgehend deregulierte Weltmarkt wirklich, wie viele ihn interpretieren, bloß ein gigantischer Apparat zur Umverteilung der Reichtümer unseres Planeten, und nicht vielmehr ein überdimensionierter Schredder, der die Ressourcen vernichtet? Falls die erste Interpretation zutrifft, besteht die Hoffnung, dass die Realisierung von Ulrichs Vorschlag, wirtschaftliche Sonderrechte für die Milliarden auf der Verliererseite einzuführen, die Umverteilungseffekte abschwächt oder kompensiert. Erweist sich der Weltmarkt hingegen als ein - zumindest in ökologischer und sozialer Hinsicht - gigantisches Negativsummenspiel, so wird man sich auf zunehmende Verteilungskämpfe einstellen müssen, vor deren Horizont die Idee, allgemeine WBR einzuführen, weltfremd erscheinen mag.

### **3.4 Wirtschaftsbürgerrecht und Sinnkrise**

Ein „total ‚freier‘ Markt wäre ein totaler lebenspraktischer Sachzwangszusammenhang“ (14), der nicht nur Gerechtigkeits-, sondern auch Sinndefizite produziert. Mit der Einführung von WBR will Ulrich Defizite in beiden Richtungen abbauen. In seinen Ausführungen bleibt aber die Sinn-Problematik - trotz einiger Andeutungen (18f.) - klar im Hintergrund. So mag es erlaubt sein, hier im Sinne einer Ergänzung zwei Überlegungen anzustellen. Die erste bezieht sich auf die westlichen Industrieländer, die zweite auf verschiedene Teile der so genannten Entwicklungsgesellschaften.

Es ist ein Spezifikum moderner Gesellschaften, dass die soziale Anerkennung weitge-

hend, wenn nicht ausschließlich, über die Erwerbsarbeit gewonnen wird. Deshalb erleiden unsere Senioren, statt sich aufgrund ihrer Lebenserfahrung einer besonderen sozialen Anerkennung zu erfreuen, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Gegenteil eine Statureinbuße. Wenn die Nachfrage nach bezahlter Erwerbsarbeit zurückgeht, liegt die Forderung eines Rechts auf ein „bedingtes oder unbedingtes Grundeinkommen“ (16) nahe. Aber abgesehen davon, dass sich hier die Finanzierungsfrage stellt (besonders wenn das formelle Erwerbseinkommen schrumpft), berücksichtigt diese Forderung die Dimension der sozialen Anerkennungs-Defizite nicht ausreichend. In Gesellschaften, in denen die Geldwirtschaft nur schwach ausgebildet ist, bleibt die Pflichterfüllung an ein Netz klar definierter sozialer Beziehungen gebunden, und Pflichterfüllung wird mit sozialer Wertschätzung abgegolten. Die Bedeutung sozialer Wertschätzung nimmt ab, sobald Leistungen monetär entschädigt werden. Mit dem Recht auf ein nicht mehr leistungsbezogenes Grundeinkommen dürfte sich dieser Trend noch verstärken. Zwar hat Würde, wie Ulrich unter Hinweis auf Kant ausführt, kein Tauschäquivalent; doch wer davon überzeugt ist, dass er einseitig auf Kosten anderer lebt, weil er ihnen nichts (oder nichts mehr) zu geben hat, empfindet sein Leben womöglich als würdelos. Artikel 1 der Menschenrechtserklärung („Alle Menschen sind frei an Würde und Rechten geboren“) kann die Gefühle eines Selbstwertverlusts nicht verhindern, die sich in modernen Gesellschaften bei Personen einstellen, die (wegen Alter, Krankheit oder auch wegen Redimensionierungsmaßnahmen in der Wirtschaft) aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Sinnkrisen gibt es auch in Entwicklungsgesellschaften. Das Selbstwertgefühl ist dort allerdings weniger an die Erwerbsarbeit im formellen Sektor gekoppelt (vielerorts überlebt die Mehrheit der Bevölkerung dank Gelegenheitsarbeiten in der informellen Wirtschaft) als an die Zahl der Kinder, die in Situationen anhaltender ökonomischer Unsicherheit noch immer die verlässlichste Form der Zukunftsvorsorge darstellen. Manchenorts fehlt aber - trotz Kinderreichtum - jede soziale und ökonomische Entwicklungsperspektive, was eine Sinnkrise ganz anderer Art erzeugt. Den Menschen fehlt es nicht nur an Karrieremöglichkeiten, die ihnen gesellschaftliche Achtung und Anerkennung einbringen könnten, sondern auch an Schutz und Sicherheit. In Spannungs- und Kriegsgebieten, aber auch in Ländern mit hoher HIV-Rate scheint selbst das physische Überleben langfristig bedroht.<sup>9</sup>

Unter extremen Bedingungen (wie derzeit etwa in Palästina) steigt die Bereitschaft zu scheinbar heroischen Handlungen - einschließlich Opfertod durch Selbstmordattentat - nicht zuletzt deshalb, weil der Täter dadurch, wenn auch posthum, soziale Anerkennung findet.

Wiederum in anderer Form stellt sich die Sinnproblematik in gesellschaftlichen Gruppen, die weder in die formelle noch in die informelle Wirtschaft, sondern in die Parallelwirtschaft des Drogen-, Waffen-, illegalen Organ- und Menschenhandels eingebun-

---

<sup>9</sup> Dem physischen Überleben, dem Schutz und der Sicherheit gelten in Maslows Bedürfnis-Hierarchie die erste und zweite Priorität. Das Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Liebe folgt auf Platz drei, das nach sozialer Achtung auf Platz vier, und der Wunsch nach Selbstverwirklichung - weit abgeschlagen - ganz am Ende der Skala (Maslow 1981). Vgl. auch zur Diskussion entwicklungspolitischer Prioritäten (Kesselring 2003: 249-259).

den sind. Die international organisierte Kriminalität stellt zum internationalen polit-ökonomischen Ordnungsgefüge eine (von der Deregulierung der Märkte im übrigen profitierende) Gegenmacht dar, die rund um den Globus das Gewaltmonopol des Staates herausfordert (Menzel 2004). Die Frage sei hier gestellt, ob die Boomphase, die wir heute bei den mafiosen Organisationen und den Warlords in Afrika und Asien beobachten, sich nicht damit erklären lässt, dass in manchen Regionen der Welt die formelle Wirtschaft für viele Menschen keine ausreichende Existenzgrundlage bietet oder zumindest keine Aussichten auf eine Tätigkeit, die die gewünschte soziale Anerkennung einbringt.

#### 4. Offene Fragen

Wer sich mit dem Programm von Peter Ulrich beschäftigt, kommt an einer Reihe von Fragen nicht vorbei: Wie werden die mit der Implementierung besonderer WBR anfallenden Aufgaben verteilt? Welche Verantwortung tragen die verschiedenen Akteure und Akteurgruppen? Bei den klassischen Menschenrechten liegt das Gros der Pflichten beim Staat, dessen Kompetenzen aber zunehmend ausgehöhlt werden. Wie viel Verantwortung können die Vereinten Nationen übernehmen? Wie werden sich die Weltbank, die Transnationalen Konzerne, die WTO positionieren? Bürgerinnen und Bürger fühlen ihre Interessen durch staatliche Behörden (falls diese demokratisch regiert sind) sicher besser vertreten als durch transnationale Konzerne. Doch staatliche Behörden reichen zur „Behebung“ internationaler Gerechtigkeitsdefizite allein nicht aus. Wer kümmert sich darum, dass die Stimmen der am stärksten Benachteiligten angehört werden? Die Betroffenen selbst, so weit sie sich in Basisgruppen organisieren? Ausgesuchte Nichtregierungs-Organisationen? Wie kommen Initiativen zugunsten globaler Randgruppen zustande, deren *capabilities* zur Selbsthilfe nicht ausreichen?

Solche Fragen aufzuwerfen, ist zweifellos leichter als sie zu beantworten.

#### Literaturverzeichnis:

- De Soto, H.* (1992): Marktwirtschaft von unten: Die unsichtbare Revolution in Entwicklungsländern, Zürich.
- Hinkelammert, F.J.* (2000): Der gegenwärtige Globalisierungsprozess und die Menschenrechte, in: R.Fornet-Betancourt (Hrsg.): Menschenrechte im Streit zwischen Kulturpluralismus und Universalität, Dokumentation des VII. Internationalen Seminars des philosophischen Dialogprogramms Nord-Süd. Frankfurt a.M., 60-70.
- Kant, I.* (1978): Metaphysik der Sitten, in: Weischedel, W. (Hrsg.): Kant, Werke. Frankfurt a.M., Bd. 8.
- Kesselring, T.* (2003): Ethik der Entwicklungspolitik, Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung, München.
- Kesselring, T.* (2003a): Kooperation und Moralbegründung, in: Kohler, G. und Marti, U. (Hrsg.): Konturen der neuen Welt(un)ordnung. Berlin, 300-317.
- Kesselring, T.* (2004): Begründungsstrategien für die Menschenrechte: ‚Transzendentaler Tausch‘ (Höffe) oder Kooperation (Rawls)?, in: Mastronardi, P. (Hrsg.): Das Recht im Spannungsbereich

- feld utilitaristischer und deontologischer Ethik. Wiesbaden, 85-96.
- Manstetten, R.* (2000): Das Menschenbild der Ökonomie. Der *homo oeconomicus* und die Anthropologie von Adam Smith, Freiburg.
- Maslow, A.* (1981): Motivation und Persönlichkeit, Reinbek.
- Menzel, U.* (2004): Paradoxien der neuen Weltordnung, Frankfurt a.M.
- Müller, H.-P.* (1999): Atlas vorkolonialer Gesellschaften, Zürich.
- Nussbaum, M.* (1993): Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit. Zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus, in: Brumlik, M. / Brunkhorst, H. (Hrsg.): Gemeinschaft und Gerechtigkeit. Frankfurt a.M., 323-361.
- Nussbaum, M.* (1999): Gerechtigkeit oder das gute Leben. Gender Studies, Frankfurt a.M.
- Pfister, Ch.* [Hg.] (1995): Das 1950er Syndrom. Der Weg in die Konsumgesellschaft, Bern.
- Pfister, Ch.* (2003): Energiepreis und Umweltbelastung. Zum Stand der Diskussion über das „1950er Syndrom“, in: Siemann, W. (Hrsg.): Umweltgeschichte. Themen und Perspektiven. München. 61-86.
- Rawls, J.* (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.
- Rawls, J.* (1992): Der Vorrang der Grundfreiheiten, in: Ders.: Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989 (Hinsch, W., Hrsg.). Frankfurt a.M., 159-254.
- Rawls, J.* (1998): Politischer Liberalismus. Frankfurt a.M.
- Ross, M.L.* (1999): The Political Economy of the Resource Curse, in: World Politics 51 (1999), 297-322.
- Ross, M.L.* (2000): Does Resource Wealth Cause Authoritarian Rule?, Lecture, Yale Univ., 4.4.2000, [[www.yale.edu/leitner/pdf/ross.pdf](http://www.yale.edu/leitner/pdf/ross.pdf)] und [[mross@worldbank.org](mailto:mross@worldbank.org)].
- Sen, A.* (1992) Inequality Reexamined, Oxford: Clarendon 1992.
- Sen, A.* (2000): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien.
- Sen, A.* (2000a): Der Lebensstandard, Berlin.
- Tobler, V.* (1999): Struktur- und Kulturblindheit in unserer Verfassungsgemeinschaft?, in: Sitter-Liver, B. (Hrsg.): Herausgeforderte Verfassung. Fribourg, 109-132.
- Ulrich, P.* (2004): Was ist ‚gute‘ sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, zfwu 5/1, 8-22.